

Niederdeutsches Wort

BEITRÄGE ZUR NIEDERDEUTSCHEN PHILOGIE

begründet von
WILLIAM FOERSTE †

herausgegeben von
JAN GOOSSENS

Schriftleitung
GUNTER MÜLLER

Band 30
1990



ASCENDORFF · MÜNSTER

Das NIEDERDEUTSCHE WORT wird veröffentlicht von der Kommission für Mundart- und Namenforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe unter Mitarbeit der Niederdeutschen Abteilung des Germanistischen Instituts der Universität Münster.

Die Zeitschrift erscheint jährlich in einem Band.

Herausgeber: Prof. Dr. JAN GOOSSENS

Schriftleitung: Dr. GUNTER MÜLLER

Magdalenenstraße 5, 4400 Münster

Verlag: Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung GmbH & Co., Münster.

© 1991 by Kommission für Mundart- und Namenforschung
Westfalen, Magdalenenstraße 5, 4400 Münster

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54, Abs. 2, UrhG, werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Satzherstellung durch die Redaktion

Druck und Buchbinderei: Druckhaus Aschendorff, Münster, 1991

ISSN 0078-0545

Inhalt des 30. Bandes (1990)

Robert Peters	
Katalog sprachlicher Merkmale zur variablenlinguistischen Erforschung des Mittelniederdeutschen. Teil III	1
Robert Damm e	
Formal auffällige lateinische Interpretamente im ‚Stralsunder Vokabular‘	19
Peter Seidensticker	
„Überwiegend elbstfälisch“ Zur Sprachmischung in frühen Drucken	33
Werner Beckmann	
Zur Geschichte der deutschen Modalverben. Das Problem des Umlauts bei den Modalverben in der deutschen Schriftsprache und den Dialekten	55
Oebele Vries	
Die Verdrängung der altfriesischen durch die niederländische Schriftsprache	83
Brigitte Schulte	
Zur Sammlung volkssprachiger Frühdrucke (Fotokopien) an der Niederdeutschen Abteilung in Münster	97
Peter Ilisch	
Das Wort <i>Friedhof</i> im historischen Kontext	103
Leopold Schütte	
Potthoff und Kalthoff. Namen als Spiegel mittelalterlicher Besitz- und Wirtschaftsformen in Westfalen	109
(G. M.)	
Autoren- und Stichwortregister für die Bände 1 – 30 der Zeitschrift „Niederdeutsches Wort“	153

Leopold Schütte, Münster

Potthoff und Kalthoff

Namen als Spiegel mittelalterlicher Besitz- und Wirtschaftsformen in Westfalen

Sachliches und terminologisches Umfeld

Uausrottbar durchzieht die schöne und wissenschaftliche Literatur dieses Jahrhunderts die Verwendung des Wortes *Hof* für die 'gewöhnliche bäuerliche landwirtschaftliche Betriebseinheit', die in der Neuzeit in westfälischen Quellen korrekt als (*Bauern*-)Stätte, *Kolonat* oder – im Bereich der Eigenbehörigkeit – als *Erbe* bezeichnet wird. Sie setzt sich so – mit Tendenz zur Eindeutigkeit – von dem eigentlichen Hof ab, der in Westfalen präzisierend oft als *Schulthenhof* bezeichnet wird. Ein älterer Ausdruck für die normale Stätte ist *hove*, hochdeutsch *hufe*, *hube*. Dieser ist weiblichen Geschlechts, wobei mittelniederdeutsch *hove* (o-Stamm) zunächst im Dat. Plur., später auch im Nom. und Akk. Plur. nicht von dem männlichen *hof* (a-Stamm)¹ zu unterscheiden ist. In Westfalen und weit darüber hinaus im größten Teil Deutschlands² gibt *hove/hufe/hube* lateinisch *mansus* wieder, während *hof* lat. *curtis* oder *curia* entspricht. Von ihnen gehört nur *curia* zum Vokabular des klassischen Latein. Die anderen sind frühmittelalterliche Neuschöpfungen, abgeleitet von *manere* 'bleiben' > 'wohnen' bzw. von *cohors*, *-tis* 'Gehege', auch 'Schar', 'Gefolge', verwandt mit dem Hegewort *hortus* 'Garten'³.

¹ F. HOLTHAUSEN, *Altsächsisches Elementarbuch* (Germanische Bibliothek. I. Sammlung germanischer Elementar- und Handbücher. I. Reihe: Grammatiken, 5), Heidelberg 1921, § 264 u. 282. – Die spätmittelalterliche Flexion von nd. *hof* ist (Sg.): *hof*, *hoves*, *hove*, *hof*; (Plur.): *hove(n)*, *hove*, *hoven*, *hove(n)*. Der größeren Deutlichkeit wegen werden im folgenden für (-)hof die neuhochdeutschen Formen (mit -f- und im Plural mit Umlaut) verwendet.

² Nicht überall: Für Thüringen wird in den ältesten Fuldaer Quellen *mansus* (Haus und Garten) von *hoba* (Landfläche) unterschieden. – U. WEIDINGER, *Untersuchungen zur Grundherrschaft des Klosters Fulda in der Karolingerzeit*, in: W. RÖSENER (Hrg.), *Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 92), Göttingen 1989, S. 247-265, hier S. 249; A. VERHULST, *Die Grundherrschaftsentwicklung im ostfränkischen Raum vom 8. bis 10. Jahrhundert. Grundzüge und Fragen aus westfränkischer Sicht*, in: ebd. S. 29-46, hier S. 38.

³ Letzteres völlig im Einklang mit den 'Zaun'/'Mannring'-Thesen Jost Triers (u. a. J. TRIER, *Zaun und Mannring*, PBB 66 (1942) 232-264; DERS., *Wortgeschichten aus alten Gemeinden* (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Geisteswissenschaften, 126), Köln Opladen 1965). Diese beiden Aspekte behält das über (ein merowingenzeitlich noch häufiges) mittellat. *cortis* 'Hof', altfranz. *cort* (f.) 'Hof', 'Gefolge' entwickelte franz. *cour* (f.) '(Hinter-)Hof' bis 'Königs-' oder 'Gerichtshof', das sein -t erst spät, vielleicht in gelehrter Anlehnung an latein. *curia*, verloren hat. Vgl. -court in zahlreichen nordfranzösischen Ortsnamen und im heutigen Englisch mit einem ähnlichen Bedeutungsspektrum.

Angesichts dieser deutlichen und für den Rechtsstand der so bezeichneten Betriebseinheiten relevanten Unterschiede sollte „Hof“ nicht für die gewöhnliche Bauernstätte verwendet werden, zumindest dann nicht, wenn andernfalls Mißverständnisse oder Fehleinschätzungen auftreten könnten. Ein *mansus*, eine *hove*, ist nun einmal kein „Hof“, selbst wenn die Quellen einer begrifflichen Unschärfe dadurch Vorschub leisten, daß sie der *hove* ohne weiteres *hus*, *hoff unde garden*, d. h. einen ‘Hofplatz’, ggf. auch einen *appel-* oder *bomhoff* ‘Obstgarten’ bzw. einen *kolhoff* ‘Gemüsegarten’ zubilligen. Auch die wissenschaftliche Literatur wird sich kaum ohne die Begriffe „Hofnamen“, „Hofesgebäude“, usw. behelfen können, wie sie auch in diesem Beitrag benutzt werden, sofern der Kontext die notwendige Klarheit und Präzision verbürgt⁴.

Hof besitzt also neben ‘*curia*’, ‘*curtis*’ weitere Bedeutungen, eine insgesamt breite semantische Palette. Das Wort meint nicht nur in modernen wissenschafts-terminologischen Zusammensetzungen gelegentlich Teile einer *hove*, sondern tritt auch, wie schon angedeutet, in den Quellen selbst in anderen Bedeutungen auf. Grundstücke besonderer Qualität und Funktion werden als *hof* bezeichnet, Neben den schon genannten *appel-*, *bom-* und *kolhof* sind auch *grashof*, *kumpsthof* (‘Kohl-’), *fridhof*⁵, *hönerhof*, *potthof* als Annexe einfacher Bauernstätten, *hoven*, die keine „Hofesqualität“ besaßen, möglich. Gerade der am wenigsten ansehnliche dieser Begriffe, ‘Hinterhof’, trifft sich in franz. *cour* ‘Sackgasse’, ‘(Hinter-)Hof eines Hauses’ wieder mit lat. *curtis*, das sich andererseits im Französischen auch in den gehobenen Erscheinungsformen ‘(königlicher) Hof(-staat)’ und ‘(Gerichts-)Hof’ fortsetzt⁶. Demgegenüber hat das Spätlateinische in den Fällen, in denen *-hof* durch *-gard(en)* ersetzt werden kann (*bomhof* neben *bomgard(en)* > *bongard/bungerd*), eigene Begriffe wie *arboretum* ‘Baumhof’, *pomerium* ‘Apfel(baum)hof’, *viridarium* ‘Grashof’, *coemeterium* ‘Kirchhof’ usw.⁷

⁴ Ebenso wenig eindeutig wie *hof* ist *hove*. Hier haben sich aber nur drei Bedeutungen herausgebildet, die in den Quellen manchmal nicht zu unterscheidende Aspekte derselben Sache darstellen: ‘„gewöhnliche“ Bauernstätte’, ‘Ackermaß’ oder ‘(Acker-)Fläche, die einer solchen Stätte zusteht’. Diese Unterscheidung spielt in hier jedoch keine Rolle und tritt zugunsten der ausschließlichen Verwendung von *hove* für ‘Bauernstätte’ zurück.

⁵ Vgl. P. ILISCH, *Das Wort Friedhof im historischen Kontext*, NdW 30 (1990) 103-108.

⁶ Wie Anm. 3.

⁷ Belege aus J. F. NIERMEYER, *Mediae Latinitatis Lexicon Minus*, Leiden 1976, S. 55, 164, 811, 1111. *Viridarium* = *grashof* mehrfach belegt im *Urkundenbuch der Stadt Braunschweig* (bearb. v. L. HAENSELMANN, Bd. 2 und 3, Braunschweig 1900 und 1905, jeweils Index) für hausnahe Grundstücke. – *Grashof* als Bezeichnung für selbständige Höfe (*curiae*) in Tirol nach O. STOLZ, *Die Schwaighöfe in Tirol. Ein Beitrag zur Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte der Hochalpentäler* (Wissenschaftliche Veröffentlichungen des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins, 5), Innsbruck 1930, S. 29: „Der Ausdruck ‚Grashof‘ für hochgelegene Höfe, auf denen eben kein Ackerbau, sondern nur Wiesennutzung betrieben wird, ist in manchen Gegenden Tirols üblich, insbesondere im Vintschgau, wo er auch urkundlich seit dem 15. Jahrhundert nachzuweisen ist“.

Das andere neben und im Wechsel mit *curtis* für die selbständige Wirtschaftseinheit „Hof“ gebrauchte Wort *curia*, im klassischen Latein 'Versammlungshaus', 'Volksabteilung', das also nur semasiologisch, nicht etymologisch mit *cohort(-is)* > *curt(-is)* verwandt ist⁸, scheidet im Französischen aus, lebt aber bis in das neuzeitliche Latein als '(päpstliche) Kurie', '(Domherren-)Kurie', 'Stände- oder Nationalitäten-)Kurie', d. h. als Bezeichnung für Gebäude und für Sonderversammlungen fort. Im nordwestdeutschen Mittelalter hatte dieses Wort eine Blütezeit nach der Einführung des Meierrechts in Ostwestfalen/Niedersachsen im 12./13. Jahrhundert⁹. Die neuen Meierhöfe treten hier besitzrechtlich (direkte Bindung an den Eigentümer) das Erbe der alten *curtes*, d. h. der (alten) Meierhöfe an. Sie werden in den Quellen bevorzugt als *curiae* bezeichnet¹⁰.

Der „Hof“, mittellateinisch *curtis* und deutsch *hof*, gehört auf der (höheren) Ebene, auf der sich die beiden Bezeichnungen entsprechen, der herrschaftlichen Sphäre an. Er kommt ursprünglich nur in den Händen von Herren (geistlichen und weltlichen Standes) vor. Diese Tatsache prägt das Verhältnis des Schulden oder Meiers zu „seinem“ Hof. Er darf ihn im Gegensatz zu den *mansus*-Bauern nicht als *Erbe* bezeichnen, da er anfangs nichts als ein absetzbarer Kommissar war, *maior* in den karolingischen Kapitularien¹¹, später *sculthetus*, der sich durch seine Aufsichtsfunktion, seine direkte Verantwortlichkeit gegenüber dem Herrn und durch den Mangel an Erbrecht an der ihm anvertrauten *curtis* von den eigentlichen Bauern unterschied. Diese hingegen befanden sich schon früh im erblichen Besitz ihrer Stätten, gleichgültig welchen Standes sie waren¹². In Westfalen gehörten sie vorwiegend zu den *litones*, dem Stand der Halbfreien zwischen den *liberi* (andernorts *ingenui*) 'Freien' und den *mancipia* 'Hörigen'¹³. Soweit man sie im

⁸ F. A. HEINICHEN, *Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch*, 9. Aufl. Leipzig Berlin 1917.

⁹ M. LAST, *Villikationen geistlicher Grundherren in Nordwestdeutschland in der Zeit vom 12. bis 14. Jahrhundert (Diözesen Osnabrück, Bremen, Verden, Minden, Hildesheim)*; in: *Die Grundherrschaft im späten Mittelalter* (Vorträge und Forschungen, 17), Sigmaringen 1983, Bd. I, S. 369-450, hier S. 376-382 (Referat Wittich und eigene Thesen). – Dazu auch demnächst die noch unveröffentlichte Habilitationsschrift von Ludolf Kuchenbuch.

¹⁰ L. SCHÜTTE, *Vorwerk. Eine Sonderform grundherrlichen Besitzes in Westfalen*, Westfalen 58 (1980) 24-44, hier S. 31; DERS., *Der villicus im spätmittelalterlichen Westfalen*, in: *Die Grundherrschaft* (wie in Anm. 8) S. 343-368, hier S. 352f.

¹¹ Z. B. im *Capitulare de Villis*, abgedruckt in: G. FRANZ (Bearb.), *Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes im Mittelalter* (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe, 31), Berlin 1967, Nr. 22, S. 39-59 passim.

¹² Als genereller „terminus ante quem non“ ist der Augenblick der „Verhufung“ anzusehen, d. h. der Umstellung einer zunächst wohl in weiten Teilen des fränkischen Reiches vorzugsweise mit Sklaven/*mancipia* betriebenen Direktwirtschaft der Herren, insbesondere der Klöster, auf Großgütern. Mit der „Verhufung“ wurden diese Güter etwa im 8./9. Jahrhundert aufgeteilt. In Westfalen ist allerdings dergleichen weder zu beobachten noch auch nur zu vermuten. Zu Begriff und Sache „Verhufung“ siehe z. B. WEIDINGER (wie Anm. 2.), dort besonders S. 248 Anm. 8, S. 253, S. 256.

¹³ VERHULST (wie Anm. 2) S. 33-40.

Spätmittelalter identifizieren kann, scheinen sie die Gruppe der Hofhörigen zu bilden, die durch das Hofesrecht der Villikation gegen Übergriffe ihres Herrn geschützt waren. Das Erbrecht an ihren *hoven* stand aber auch den gewöhnlichen, aus dem Stande der *mancipia* stammenden Eigenbehörigen zu, deren persönliche Rechte nicht so umfassend waren wie die der Hofhörigen¹⁴.

Aus den Reihen der *litones* oder *mancipia* wurden die *villici* oder *maiores* 'Meier' genommen, für die später im südwestlichen Westfalen¹⁵ die zunächst vielleicht – zumindest regional – höherrangige¹⁶ Bezeichnung *sculthetus*, niederdeutsch *schuldhete* (entsprechend hochdeutsch *schult(hei)ß* > *schul(t)z*, auch *schulze* mit unorganischem *-e*) > *schulte* (mit Synkope des *-he-* und Assimilation des *-d-* an das folgende *-t-*), üblich wurde. Dessen Beruf und die Bedeutung des Wortes wird durch die Werdener Glosse *uillicus, qui de uilla ratione reddet, propria tenet*¹⁷ prägnant umrissen: Entgegen der landläufigen Meinung ist es nicht seine Aufgabe, die Schulden der Villikationsbauern zu *heißen* ('benennen', 'befehlen') und einzufordern. Vielmehr wird er selbst *geheißen* ('ihm wird befohlen'), für seine eigene Schuld aufzukommen¹⁸. Deshalb wird er auch zunächst aus den Reihen der Bauern

14 W. RÖSENER, *Grundherrschaft und Bauerntum im hochmittelalterlichen Westfalen*, Westfälische Zeitschrift 139 (1989) 26.

15 Etwa in den heutigen Regierungsbezirken Arnsberg und Münster.

16 Die Unterscheidung von *iudex* 'Amtmann' und *maior* 'Wirtschaftler' im *Capitulare de Villis* (wie Anm. 11) ist zu vergleichen mit der Entsprechung *scultetus* – *iudex* neben *villicus* – *maior* in einer Urkunde von 1140 für die – wie auch Corvey – von Abt Wibald regierte Abtei Stablo (*Die Urkunden Konrads III. und seines Sohnes Heinrich*, hrg. v. F. HAUSMANN [Monumenta Germaniae Historica. Diplomata regum et imperatorum Germaniae, 9], Wien Köln Graz 1969, Nr. 221, S. 390ff.); vgl. dazu: R. NOLDEN, *Besitzungen und Einkünfte des Aachener Marienstifts*, Sonderdruck aus der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 86/87 (1979/80), Aachen 1981, S. 334; L. KUCHENBUCH, *Bäuerliche Gesellschaft und Klosterherrschaft im 9. Jahrhundert. Studien zur Sozialstruktur der Familia der Abtei Prüm* (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 66), Wiesbaden 1978, S. 275: *meier* als *junior* des *iudex*. – Für das Reichsgebiet: W. METZ, *Zur Erforschung des karolingischen Reichsgutes* (Wege der Forschung, 4), Darmstadt 1971, S. 76f. – In Westfalen gibt es Anzeichen für eine Minderbewertung des Meiers: Bezeichnung der Frau des *Schulten* als *Meiersche*; das Vorkommen von Mägden wie *kuhmeyersche* (W. FRESE, *Wie man heiratet und wie man stirbt. Testamente und Eheverträge des 17. Jahrhunderts aus Telgte*, in: *Tradita Westphaliae*, hrg. v. W. BOCKHORST [Westfälische Quellen und Archivverzeichnisse, 13], Münster 1987, S. 223-300, hier Nr. 33, S. 284) und die Tendenz, *meier* für 'Pachter' zu gebrauchen (SCHÜTTE, *Vorwerk* (wie Anm. 10) S. 32).

17 J. H. GALLEE, *Altsächsische Sprachdenkmäler*, Leiden 1894f., S. 346 Z. 2; dort ohne Interpunktion. – Die Übersetzung könnte lauten: *villicus* <ist derjenige>, der von der *villa* nach Maßgabe (bzw. nach Rechnung) abgeliefert <und davon (bzw. davon aber auch)> Eigenes hat (bzw.: <einiges als> Eigenes behält). – Dank an Paul Derks, Essen, für den Hinweis auf die Glosse. – Übersetzungsvarianten in (), Ergänzungen in < >.

18 Vgl. SCHÜTTE, *Villicus* (wie Anm. 10) S. 346. Das Verbum *heißen* 'befehlen' wird nach der Bedeutung 'einen Namen tragen'/'genannt werden' passivisch verwendet. Deshalb ist zum Ausdruck einer, wie man – in sich widersprüchlich – sagen müßte, „passiven Aktionsweise“ nicht das Partizip *geheißen* und dementsprechend die Wortform **skuld-hetan* (mit Adjektivflexion) erforderlich, sondern den erwünschten Zweck erfüllt bereits die ältere nomen-agentis-Ableitung auf *-o*, die heute noch in *Torwart* (statt *-wärter*), *Mundschenk* (statt *-schenker*) usw. gebraucht wird. *Skuld-heto* wäre dann,

selbst genommen. Als Regel ist dies formuliert im *Capitulare de Villis*, wo es heißt, daß er *mediocris conditionis* sein, 'aus mittelmäßigen Verhältnissen stammen' soll, damit er dankbar und um so treuer sei¹⁹. Kuchenbuch beobachtet in diesem Sinne, daß der *villicus*, wenn er berichtet oder Partei nimmt, stets die Perspektive des Bauern vertritt, nicht die des Herrn²⁰. Zudem war es nachweislich – zumindest stellenweise – westlich des Rheins so, daß die *villici* für ihre eigene Versorgung wenigstens einen, wahrscheinlich ihren eigenen *mansus*, abgabefrei behielten (vgl. das *propria tenet* der Werdener Glosse) und die *curtis*, deren Wohngebäude vor allem der Beherbergung des Grundherrn oder seiner Abgesandten dienten, lediglich bewirtschafteten²¹. Das war besonders in jenen Gegenden möglich, in denen umfangreiches Salland vor allem durch frondienstpflichtige Bauern (*mansionarii*), weniger durch landlose Arbeitskräfte, bearbeitet wurde. War der Umfang des Sallandes gering wie durchweg in Westfalen²², wurden Dienste kaum gefordert. Es reichten einige Knechte und Mägede.

Mit diesem Überblick ist das wirtschaftliche und soziale Umfeld sachlich und terminologisch abgesteckt, in das wahrscheinlich die westfälischen *Pot-* und *Kald(en)höfe* einzubetten sind. Es wird zurückzukommen sein auf

1. die Ambivalenz der Bedeutung von *hoff* (m.),
2. das Problem der Ausstattung von *villici* mit Besitz zur Eigenversorgung und
3. die Frage, ob es Höfe gegeben hat, die wenigstens zeitweise nicht bewohnt waren.

Der „Potthoff“ in Schöppingen

Die nachfolgende Karte zeigt nach dem Urkataster von 1827 die Ländereien von fünf Einzelbesitzern und einer Besitzergruppe (Bürger) um die Kleinstadt

ganz regelmäßig, 'der Schuldgeheißene' oder derjenige, 'der den Schuldnamen trägt'. – Eine völlig überzeugende Parallele zum Nebeneinander aktivischer und passivischer Bedeutung bei einem und demselben Verb hat sich bisher nicht finden lassen. Bei *echter* 'der Geächtete' (zu *echten* '*achten'), reich belegt in spatmittelalterlichen Landfriedensurkunden, ist – bei paralleler *-er*-Nomenbildung – die passivische Bedeutung nur beim Nomen, anscheinend aber nicht beim Verb festzustellen. Es muß offen bleiben, wie weit Vorgänge wie der Zusammenfall starker Verbformen mit den Formen von *-jan*-Kausativa und entsprechenden Bedeutungsvermischungen hier Pate gestanden haben: W. SANDERS, Lehren und Lernen. *Verfall einer Wortfamilie*, in: *Franco-Saxonica. Münstersche Studien zur niederländischen und niederdeutschen Philologie*. Jan Goossens zum 60. Geburtstag, Neumünster 1990, S. 107-118. – Einschlägig ist auch der Hinweis von Siegfried Gutenbrunner auf das Verb anord. *falma* 'erschreckt sein' in: *Rân skal ráða. Namenkundliches zur Dichtung vom Nibelungenhort*, Rheinische Vierteljahresblätter 20 [1955] 30-53, hier S. 46f.).

¹⁹ Wie Anm. 11, Titel 60, S. 54.

²⁰ KUCHENBUCH (wie Anm. 16) S. 275.

²¹ KUCHENBUCH (wie Anm. 16) S. 273f.

²² VERHULST (wie Anm. 2) S. 35f.

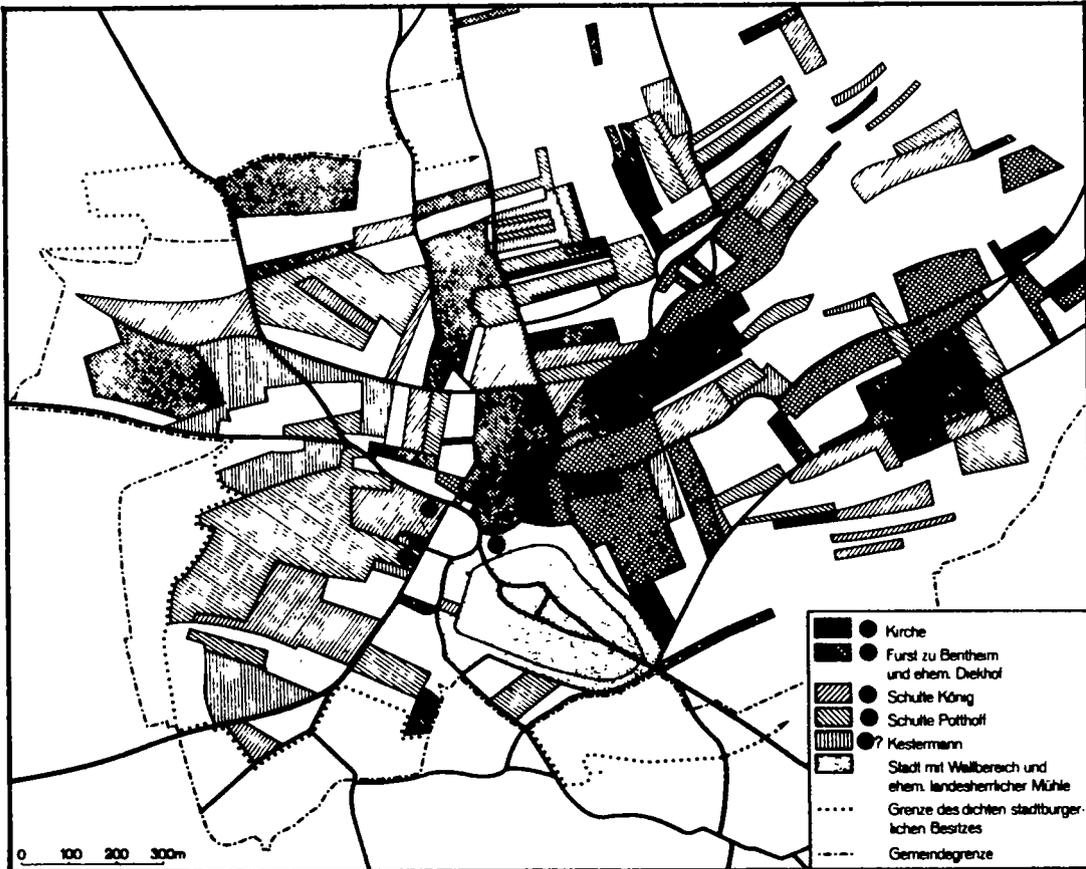


Abbildung 1. Grundbesitz um Schöppingen 1827

Schöppingen, eine Plangründung des 14. Jahrhunderts, die von 1435 bis etwa 1650 stets als „Stadt“ bezeichnet wurde, durch die Kriege im 17. und 18. Jahrhundert verarmte, zum „Wigbold“ absank und sich erst im 20. Jahrhundert wieder entwickelte. Durch ihre Stagnation blieben die Grundbesitzverhältnisse des Spätmittelalters in groben Zügen erhalten, die ihrerseits Rückschlüsse auf die Zustände des Frühmittelalters zulassen.

Schöppingen tritt mit seiner Verschenkung durch Ludwig den Frommen im Jahre 838 ins Licht der Geschichte. Der Kaiser schenkte die Kirche und eine Villikation mit Haupthof (*curtis*) in Schöppingen selbst und etwa 15 abhängige Bauernstätten (*mansici* im 12. Jahrhundert), die verstreut im Kirchspiel lagen. Mit der Villikation verknüpft war später die Gerichtsbarkeit über ausgedehnte Marken, die über das Kirchspiel hinausreichten.

Die *curtis*-Ländereien geben sich im Jahre 1827 noch in den Besitzungen des Fürsten von Bentheim-Steinfurt und im Gebiet der auf *curtis*-Land angelegten Stadt zu erkennen. Hinzu müssen anfangs auch die Besitzungen der Kirche gehört haben, die nach der in Westfalen und weit darüber hinaus zu beobachtenden Regel auf der *curtis* gegründet worden ist und im Jahre 838 schon existierte. Kirchen- und *curtis*-Land liegen nun in nicht zu übersehender Weise, kaum gestört durch im Laufe der Zeit eingesprengten Bürgerbesitz, mit den Besitzungen der Schulenhöfe König und Potthoff sowie des 1827 wohl nur noch in Rudimenten vorhandenen Erbes Kestermann so im Gemenge, daß sie alle zusammen im Kernbereich eine geschlossene Fläche bilden. Es scheint sich also um eine ehemalige Einheit zu handeln, die wahrscheinlich durch Abschichtungsvorgänge im Zuge der Behauptung der von Herford weit abgelegenen Villikation durch die Abtei zersplittert worden ist. Die Eigentümerin mußte zeitweise um die Villikation prozessieren und mit Lehnsleuten Vergleiche schließen. Vielleicht waren auch schon vor der Schenkung im Jahre 838 Rechte des in Schöppingen ansässigen, 1138 erstmals bezeugten Edelherren- und späteren Ministerialengeschlechts mit dem Leitnamen Rembert (1138 Reinbertus) mit *curtis*-Teilen abgefunden worden. Ein Nachkomme (?) namens Heinrich van den Torne (de Turre), Sohn eines Rembert, verzichtet im Jahre 1314 auf sein Gut *ton Pothove* bei Schöppingen und auf Besitzrechte bei Billerbeck.

Genauer hat sich leider nicht in Erfahrung bringen lassen²³. Die Katasterkarte bleibt Hauptzeuge für die Aufspaltungsthese, die sich zusätzlich höchstens noch dadurch stützen läßt, daß die benachbarten Kernblöcke mit den Hofstellen der fünf Besitzer und das Stadtareal gerade etwa um 50 ha. ausmachen, ein Wert, der für *curtes* des Frühmittelalters typisch sein soll²⁴.

Im Sinne des Themas stellt sich damit die Frage nach der Bedeutung des Namens *Potthoff* in der beschriebenen historischen Konfiguration.

Das Wort allein, mit seinen Teilen *pott* und *hoff*, läßt allenfalls Spekulationen zu, mit denen man keinen festen Boden gewinnt. Für *pott* bieten sich zunächst zwei Bedeutung(sgruppen) an, und zwar 1) 'Topf', vielleicht genauer 'Tontopf', und 2) 'Pflänzling'²⁵ bzw. *potten* 'pflanzen'²⁶. Ob die beiden zusammengehören, indem etwa zum *potten* das Ausheben von *pott*-ähnlichen Löchern gehört, kann und muß hier unentschieden bleiben. *Potthoff* ist also entweder als 'Pflanzhof' (mit *-hof* im Sinne von 'Garten') oder aber als 'Topfhof' mit einer ganzen Palette von Bedeu-

²³ Beiträge des Verfassers in: *Schöppingen 838-1988. Eine Geschichte der Gemeinden Schöppingen und Eggerode*, bearb. v. W. FRESE, hrg. v. d. Gemeindeverwaltung Schöppingen, Schöppingen 1988, hier S. 39-58.

²⁴ VERHULST (wie Anm. 2) S. 35.

²⁵ F. WOESTE, *Wörterbuch der westfälischen Mundart*, neubearb. u. hrg. v. E. NÖRREBERG, Norden Leipzig 1930, S. 203f.; R. HILDEBRANDT, *Ton und Topf. Zur Wortgeschichte der Töpferware im Deutschen*, Gießen 1963. Darin zu *pott* S. 333-357.

²⁶ Bekannt vor allem als *telgen potten* 'junge Baumpflanzen setzen' in den Markenrechten.

tungsaspekten, die sich in den Möglichkeiten des sachlichen Verhältnisses zwischen einem „Hof“ und mehreren „Topf“-Arten unterscheiden, zu verstehen:

1. 'Hof, auf dem Töpfe gemacht und/oder verkauft werden'.
2. 'Hof, der als Ganzes oder in einem wesentlichen Teil wie ein Topf aussieht'.
3. 'Hof, der in einer topfartigen Geländeform liegt'.
4. 'Hof, der aus Töpfen besteht'.
5. 'Hof, der einen (besonderen oder ihn charakterisierenden) Topf besitzt'.
6. 'Hof, der wie ein Topf funktioniert'.
7. 'Hof, der einem Topf oder einer - pars pro toto - als „Topf“ bezeichneten oder durch einen Topf charakterisierten Einrichtung dient oder von ihr unterhalten bzw. bewirtschaftet wird (und ihr gehört)'.

Aus dieser wohl noch zu verlängernden Listen entfallen aus sachlichen Gründen Nr. 4-6, aus Frequenzgründen Nr. 2-3 sowie auch Nr. 1, die zudem durch die Konkurrenz von anderen Bezeichnungen für 'Töpferei', etwa *Pottbäckerei*, wenig Wahrscheinlichkeit besitzt. Somit bleibt nur die Nr. 7, die durch beliebig viele strukturelle Parallelen belegt werden kann: Ein *Weinkeller* dient dem Wein, ein *Glockenstuhl* der Glocke, ein *Papenkamp* gehört einer geistlichen Einrichtung, ein *Potthof* dient und gehört vielleicht der möglicherweise als *Pott* 'Topf' bezeichneten gemeinsamen Börse einer Priesterkommunität, einer Gilde, eines Kalands, einer Armenstiftung, und wird in deren Auftrag bewirtschaftet. Bei diesen Möglichkeiten ist hier zunächst von der eventuellen Gartenartigkeit eines „Potthofes“ im Sinne von 'Pflanzhof, -garten' abgesehen worden, weil sie dem Schulthofcharakter des „Potthofes“ in Schöppingen nicht entspricht. Hat dieser aber nun einer um einen gemeinsamen Kassen-„Pott“ konstituierten Personengruppe gehört? Hat er ihr gedient? Der Schritt zu einem derart uneigentlichen Gebrauch des Wortes wird überflüssig, wenn man gewisse weit verbreitete, aber in Westfalen bisher nicht beachtete Sonderausprägungen der Organisation der Villikationen berücksichtigt.

Außer der *curtis* und den abhängigen *mansi* gibt es im Villikationssystem im direkt herrenbezogenen, domanialen Sektor sehr häufig Gut mit Sonderfunktionen oder im bäuerlichen Sektor Gut, das wegen Sonderfunktionen der Besitzer aus dem normalen System herausgenommen ist: Domaniale Vorwerke in Direktbewirtschaftung oder unter nicht erbberechtigten Verwaltern konnten den Villikationen lose zugeordnet werden²⁷; landlose Arbeitskräfte erhielten oft gegen Arbeitsleistung

²⁷ Sie sind weit verbreitet und werden als *territorium, cultura, forewerc* (u. ä.), später als *alodium* bezeichnet. Vgl. WEIDINGER (wie Anm. 2) S. 248 Anm. 8, S. 253 und S. 260; Th. ZOTZ, *Beobachtungen zur Grundherrschaft entlang und östlich des Rheins vornehmlich im 9. Jahrhundert*, in: RÖSENER (wie Anm. 2) S. 87; W. METZ, *Staufische Güterverzeichnisse*, Berlin 1964, S. 134;

auf Lebenszeit, später auch erblich, Parzellen auf Salland²⁸; Funktionäre, *ministri* des Herrn, wurden vielfach nicht mit Geld oder Naturalien entlohnt, sondern erhielten, je nach Qualität ihrer Aufgabe, mehr oder weniger Land bis hin zu ein oder zwei ganzen *mansi/hoven*, die sie abgabefrei bewirtschaften durften. Um diese geht es hier.

Kuchenbuch findet in der Grundherrschaft des bedeutenden karlingischen Klosters Prüm in der Eifel, daß allgemein „die die Domäne (bzw. Villikation) leitenden oder spezielle Teilaufgaben erfüllenden *ministri* selber einen Bauernhof zur Eigenversorgung innehaben oder von mehreren solcher leben (Meier-, Priesterlehen), meist unter direkter Kontrolle des Grundherrn stehen, diesem lokalen Lebensbereich jedoch trotz höherem Status noch tief eingewurzelt sind“²⁹. Es „bleibt trotz aller ‚Erhöhung‘ der sozialen Position durch das *ministerium* die Lebensgrundlage dieser Personen die selbst betriebene Bauernwirtschaft. Dies schließt auch aus, daß der Meier in der *curtis dominica* residiert“. „Der Herrenhof dient eben als Unterkunft für den die Domäne inspizierenden Abt bzw. seine direkten Stellvertreter“³⁰. Ehemaliger Sonderbesitz des *villicus* zur Eigenversorgung, der im Laufe der Zeit funktionslos und damit disponibel wurde, könnte der Erklärungsschlüssel zu den „Potthöfen“ sein; er hält den metaphorischen Gebrauch von „Pott“ an der kurzen Leine banaler, solider und als vernünftig nachvollziehbarer Verhältnisse: Ein „Potthoff“ wäre demnach das Gut, das der *villicus* für seinen eigenen „Pott“, d. h. seinen eigenen Haushalt nutzen darf. Daß diese These der Wirklichkeit angemessen ist, zeigt ein Beleg aus dem Jahre 1626: Dem Pfarrer zu Dornberg bei Bielefeld waren die Nutzungsrechte an einem nahegelegenen Berg ausdrücklich *bei die Küchen* gegeben worden, während andere Besitzungen *ad templi structuram* dienen. Über den offenkundigen Parallelismus ist kein Wort zu verlieren³¹.

Westfalen besitzt frühe Zeugnisse für Sondergut von oder für *villici* nur in der Corveyer Heberolle des 11. Jahrhunderts. Dort ist es völlig die Regel, daß ein Villikationsverwalter für seine eigene Wirtschaft einen *mansus* oder ein vergleichbares Gut erhielt. So heißt es z. B. für † Molhusen östlich von Warburg: *In Mulenhusen continentur V mansi salice terre. Herrich villicus habet unum*

I. SCHWAB (Bearb.), *Das Prümer Urbar* (Rheinische Urbare, 5), Düsseldorf 1983, Einleitung S. 94; SCHÜTTE, *Vorwerk* (wie Anm. 10).

²⁸ KUCHENBUCH (wie Anm. 16), S. 254-257.

²⁹ KUCHENBUCH (wie Anm. 16) S. 395; vgl. auch W. METZ, *Das servitium regis. Zur Erforschung der wirtschaftlichen Grundlagen des hochmittelalterlichen deutschen Königtums* (Erträge der Forschung, 89), Darmstadt 1978, S. 4.

³⁰ KUCHENBUCH (wie Anm. 16) S. 274.

³¹ Staatsarchiv Münster, Fürstabei Herford, Akten 176, darin Urkunde von 1628 Aug. 28, zitiert bei H. J. WARNECKE, *Wodan und die Heeresfurt. Die Vorgeschichte der Gründung des Stiftes Herford und der Kirche in Dornberg*, in: *Beiträge zur Geschichte und Struktur der mittelalterlichen Germania Sacra*, hrsg. v. Irene CRUSIUS, Göttingen 1989, S. 70-94, hier S. 83f. – Beschreibungen von Verhältnissen dieser Art sind zweifellos häufig, jedoch meist wohl nur zufällig zu finden.

mansum. Danach werden die 15 Bauern der Villikation aufgezählt, von denen jeder entweder 30 oder 20 *iugera* 'Morgen' besitzt und davon genannte Abgaben leistet³². Wenn man, was nicht gänzlich sicher ist, die Abgaben für Hullersen bei Einbeck auf † Molhusen übertragen darf, sind 30 Morgen gerade ein *mansus*. Dort wird gesagt: *In Huuileshusun XII mansi vel hove, unaqueque XXX habens iugera. Waldric villicus habet unam hovam*³³.

Leider scheinen die übrigen westfälischen Quellen, insbesondere die älteren Werdener Urbare, zu versagen, da in ihnen nur die Abgaben der Bauern, nicht ihre Ausstattung genannt werden. Die Werdener Villikationen, zuerst als *officia* oder *tribunatus* bezeichnet³⁴, werden von Männern verwaltet, für die keine Abgaben notiert sind – ein schwaches Indiz für deren Ausstattung mit unbelastetem und deshalb entsprechend der Art der Quelle nicht erscheinendem Sondergut. Eine konkretere Andeutung findet sich für die benachbarte Abtei Essen, wo dem Schultheißen des abteinahen Viehofs die Nutzung der Viehofsmühle, der Kuhl- und Paschhove zustand³⁵. Auf dem Werdener Gut (Oberhof) Hetterscheidt entsteht – vielleicht in Fortsetzung älterer Verhältnisse – bei der Gütertrennung zwischen Abt und Konvent neben dem Hof „zum Hove“ ein Herrenhaus, das dem Abt als Sommersitz diente und dessen Name „Abtsküche“ auf den ganzen Hof übertragen wird³⁶. Sonderrechte, die wenigstens funktional den Corveyer Sondergütern vergleichbar sind, konnten nur für die Villikationscurtes des Bischofs von Paderborn festgestellt werden: Als Bischof Meinwerk im Jahre 1036 das Busdorfstift in Paderborn mit den Zehnten seiner *dominicales curtes* und der ihnen zugeordneten *vorwer* dotiert, setzt er fest, daß die *villici, qui domos has perdictas inhabitant, 15 iugera* ('15 Morgen' = $\frac{1}{2}$ *mansus*) *pro vestitu*, d. h. für ihren Lebensunterhalt, genauer für ihre Kleidung, zehntfrei behalten sollen³⁷. Mit etwas tendenziös gelenkter Phantasie kann man hier die „Pottländereien“ der *villici* erkennen, die – wie unter Corvey, Prüm usw.³⁸ – Privilegien genießen.

32 *Die Corveyer Heberolle des 11. Jahrhunderts*. Edition in: H. H. KAMINSKY, *Studien zur Reichsabtei Corvey in der Salierzeit* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen X: Abhandlungen zur Corveyer Geschichtsschreibung, 4), Köln Graz 1972, S. 193-222, hier § III, S. 197f.

33 Ebd. § V, S. 199.

34 R. KÖTZSCHKE (Bearb.), *Die Urbare der Abtei Werden an der Ruhr*. A. *Die Urbare vom 9.-13. Jahrhundert* (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichte 20. Rheinische Urbare, 2), Bonn 1906, S. 142-144.

35 H. WEIGEL, *Studien zur Verfassung und Verwaltung des Grundbesitzes des Frauenstiftes Essen (852-1803)* (Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen, 76), Essen 1960, S. 13.

36 Vgl. auch den Küchenhof des Damenstiftes Elsey (H. ESSER, *Der Küchenhof in Elsey. Die Geschichte eines Bauernhofes*, Heimatblätter für Hohenlimburg und Umgegend 7 [1933] 49-64).

37 J. PRINZ (Bearb.), *Die Urkunden des Stifts Busdorf in Paderborn* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XXXVII: Westfälische Urkunden [Texte und Regesten], 1), 1. Lieferung, Paderborn 1975, Nr. 1, S. 1-7, hier S. 4.

38 Auch unter Deutz: *De Zudendorf <(Ober-)Zündorf> Mansi curie censum solventes sunt XVI,*

Im Gegensatz zu den Annahmen Kuchenbuchs wohnen hier die *villici* in den *curtis*-Gebäuden (*domus*). Dies wird man dem räumlichen und zeitlichen Abstand zwischen dem Prümer Urbar (von 893) und der Paderborner Urkunde (von 1036) zugutehalten dürfen. Die Entwicklung führt ja zu dem heute vertrauten Zustand, daß die Schulten auf den Höfen sitzen. Immerhin ist hier noch nicht von *possidere* 'besitzen', vielmehr nur von *inhabitare* 'bewohnen' die Rede. Dieser Zustand kann – je nach den lokalen Möglichkeiten und Bedürfnissen – vielerorts schon früh geherrscht haben. Auf unbewohnte Höfe wird noch zurückzukommen sein.

Ökonyme: Namen für Formen im (grundherrlichen) Wirtschaftssystem

Neben den wenigen hier beziehbaren Belegen aus Urbaren und Urkunden sind zur Darstellung der sachlichen Heimat der „Potthöfe“ auch Wortzeugnisse zu beachten, die – als Namen – nicht durch Quellenkontexte semantisch festgelegt werden, sondern nur über die benannte Sache angegangen werden können. *Potthof* selbst ist ein Name, der sich durch seine, wie unten gezeigt wird, vielfache Verwendung als ehemals verstehbares, also appellativisches Sprachzeichen ausweist. Die uns heute unbekanntere, häufig vorkommende Sache „Potthof“ wurde immer wieder mit diesem Worte bezeichnet. Als Name taugte es nur, weil eine Stätte dieses Namens in einer Bauerschaft nicht mehrfach vorkam und deshalb das Wort im lokalen Rahmen idiomatisch hinreichend vereinzelt war. Namen dieser Art, meist Hofnamen, aber auch bestimmte Siedlungsnamen, figurieren in einer Namentypologie als Ökonyme neben den eng verwandten Sozionymen (Berufs- und Standesnamen) zwischen den Flur- und Siedlungsnamen einerseits und den Familien- und Personennamen andererseits. Sie sind ziemlich zahlreich, geben sich aber, da sie vielfach vergangene, heute wenig bekannte Verhältnisse spiegeln, oft nicht ohne weiteres zu erkennen und sind weiterhin noch kaum erforscht. Ihre Aussagekraft für die Zeit vor und nach dem Einsetzen der Schriftquellen ist angesichts ihrer von der benannten Sache her zu entwickelnden Verständlichkeit größer als diejenige verbreiteter (patronymischer u. a.) Ortsnamen vom Typ Personenne + *-ingen*, *-heim* oder *-hausen*.

Zu ihnen gehören in Westfalen außer *Potthof* die Hofnamen *Var-/Forwick/-werk*, *Hofstede*, *Kald-/Kold(en)hof*, *Fronhof*, *Vehof*, *Kohus*, *Schürhus/-mann*, *Backhus*, *Uthof*, *Liftucht* und die von Sozionymen abgeleiteten *Schulte/Meier (to)* Ortsname, *Meiering*, *Schulting*, *Vischering*, so weit sie Besitzrechte oder Wirtschaftsweisen anzeigen, evtl. auch *Froning*, *Richtering* u. a.³⁹

quorum unum habet villicus (Th. J. LACOMBLET, *Die Benediktiner-Abtei Deutz. Ihre Stiftung und ersten Wohltäter, ihre Äbte, Besitzungen und Reliquien*, Archiv für die Geschichte des Niederrheins 5 [1866] 251-322, hier S. 283, zu um 1160).

³⁹ Nicht hierher gehören die eigentümeranzeigenden *Bischoping* (zu *bishop*), *Dekening* (zu *deken* 'Dechant'), *Kerkering* (zu *kerker* 'Pfarrer'), *Schenking* (zu *Mund-schenk*, hier des Bischofs von

Die unter ihnen am häufigsten auftretenden sind unter herrschaftlichem Einfluß entstanden oder für herrschaftliche Funktionen übernommen werden. Dieser Einfluß findet bei Ortsnamen schon seit Otto Bethge Beachtung⁴⁰. Zuletzt 1989 hat H.-J. Nitz mit seinen Untersuchungen über *Holzhausen*, *Mardorf*, *Altendorf* u. a.⁴¹ einen Grenzbereich zwischen allgemeiner (evtl. „staatlicher“) Herrschaft (Stichwort „Fränkische Staatskolonisation“) und Grundherrschaft aufgespürt. Seine soeben genannten Paradigmata sind seiner Meinung nach eindeutig auf (vor allem königliche) Herrschaftsmittelpunkte (Pfalzen) und die sich dort konzentrierende Wirtschaft „en gros“ ausgerichtet und benennen ganze Siedlungen mit wirtschaftlichen Sonderfunktionen (Holzfällung, -bearbeitung, -verkohlung usw. bzw. Pferdezucht). Seine Ergebnisse, besonders das unerklärte Verhältnis dieser Siedlungen zu den stereotyp mit *Holzhausen* einhergehenden *Altendorf*, bedürfen noch der Überprüfung. In kleinerem Rahmen findet sich ähnliches mit Niederschlag in wirtschaftsanzeigenden Hofnamen überall dort, wo das Villikationssystem mit seinen Funktionsspezialisierungen durchgeführt war. Von der Sonderform „Villikationsmittelpunkt“, also von der Zentral-*curtis* mit ihren Bezeichnungen *Fronhof*, *Hof*, *Hofstede*, *Meierhof*, *Schulthenhof*, wird hier abgesehen. Wichtig für die Erkenntnis alter Abschichtungs- und/oder Spezialisierungsvorgänge bzw. -formen am Villikationszentrum selbst, hier also für die Bewertung der *Pothöfe*, sind aber die von den beiden letzteren direkt abgeleiteten Namen *Schulting* und *Meiering*, während die durch Präpositionen auf das Zentrum bezogenen wie z. B. *Vorwerk* und *Uthof* durch ihre räumliche Distanz für *Pothof* nicht aussagekräftig sind.

An mehreren Orten des Münsterlandes finden sich jeweils Stätten, die durch ihre Ökonyme ihre Villikationsgebundenheit und ihre Sonderfunktionen im

Münster, Hofamt eines Dienstadligen/Ministerialen), *Pröbstring* (zu *provest* 'Probst'), *Abdinghof* (zu *abbet*, *abbedes* 'Abt, Abtes', *Ebdisching* (zu *abbedisse* 'Abtissin'), *Nünning* (zu *nunne* 'Nonne'), *Möninghof* (zu *monnik* 'Mönch', parallel zu *Nünning* elliptisch verkürzt aus **Monnikinghof*), *Grevinghof* (zu *greve* 'Graf'), *Vernhof* (mit -r-Metathese und an fern angelehntem Vokal zu *Fronhof*, z. B. bei Freckenhorst: E. FRIEDLAENDER [Bearb.], *Die Heberegister des Klosters Freckenhorst* [Veröffentlichungen der Historischen Kommission des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde IV: Codex Traditionum Westfalicarum, 1], Münster 1872, Neudruck 1956, S. 72 Anm. 4; vgl. oben *Froning*), *Vitinghof* (zu *St. Vitus*, d. h. oft Kloster Corvey), *Pentling* (zu *St. Pantaleon*, Kloster in Köln), wohl auch in *He(r)s(cha)ping* (zu *herschap* 'Herrschaft' oder 'Heerschaft', vgl. die altsächsischen *heriskepi* 'Heerschaften' des 9.-11. Jahrhunderts. Sie bedürfen eines eigenen wissenschaftlichen Terminus'). – Zur Bedeutung und zur quellengemäßen Schreibung von *hofstede*: G. MÜLLER, *Westfälisch Hovestad und Husstede: Franco-Saxonica* (wie Anm. 18) S. 91-106.

⁴⁰ O. BETHGE, *Fränkische Siedlungen in Deutschland auf Grund von Ortsnamen festgestellt*, Wörter und Sachen 6 (1914/1915) 58-89.

⁴¹ H.-J. NITZ, *Siedlungsstrukturen der königlichen und adeligen Grundherrschaft in der Karolingerzeit – der Beitrag der historisch-genetischen Siedlungsgeographie*, in: RÖSENER (wie Anm. 2) S. 411-482.

Villikationsrahmen zu erkennen geben, ohne daß sie in den schriftlichen Quellen (noch) entsprechend beschrieben werden.

Innerhalb der Stadt Haltern liegen sowohl der *Richthof*, Haupthof einer bischöflich-münsterschen Villikation, als auch der eben diesem Hofesverband zugehörige Hof des *Schulten binnen Haltern*⁴². – In Rheine, wo die Villikation zusammen mit der in Schöppingen und Wetringen im Jahre 838 an Herford geschenkt worden war, gibt es außer dem Haupthof⁴³ noch einen Schulten *Meiering*⁴⁴, der 1498 für die auf einen großen Hof deutende Anzahl von 7 Personen Steuern zahlt. – In Darup findet sich neben dem Hof *Schulte*, 1498 mit 8 Personen, ein Hof *Meier* mit 6 Personen⁴⁵. – In Wetringen liegt in der Nachbarschaft des Herforder *Fronhofes* ein Hof *Meiering*, später *Mairing*⁴⁶. – Südwestlich von Münster wird die domkapitularische Villikation Mecklenbeck von dem Schulten *Meckmann* geleitet. Etwas abseits der dortigen Hofstättenreihe liegt als Nachbar des Schultenhofes ein Erbe namens *Schulting* oder *Schultmann*⁴⁷. In Billerbeck ist der Hofesverband wohl im Zuge der Gütertrennung zwischen Bischof und Domkapitel geteilt worden⁴⁸. Der „Bischophinghof“, später „Richthof“, verblieb dem Bischof, der Hof *Deckening* gelangte mit der Billerbecker Kirche St. Johannis an das Domkapitel, namentlich an den Domdechanten oder -dekan (> *Deckening*). Beide besaßen abhängige *hoven*. Diese Konfiguration unterscheidet sich von der üblichen Ausstattung einer Kirche mit *curtis*-Land. Hinzu kommt als Sonderfunktion die einmalige (!) Erwähnung eines Hauses *Ammethof* in Billerbeck bei seinem Verkauf im Jahre 1313, das bis dahin als Dienstgut dem bischöflichen dienststädtigen Amtmann für die Villikation Billerbeck gehört hatte. Es ist mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf einem vom Bischophinghof stammenden Grund-

⁴² P. ILISCH, *Die bischöflichen Tafelgüter des Amtes Haltern und der Richthof*, Sonderdruck 1989 aus: F.-J. SCHULTE-ALTHOFF (Hrg.), *Haltern. Beiträge zur Stadtgeschichte*, Haltern 1988, S. 107-117, hier S. 112.

⁴³ Vgl. H. KLEIN, *Zur Siedlungsgeschichte der Stadflur Rheine*, Rheine gestern heute morgen. Zeitschrift für den Raum Rheine 20 (1988), Heft 1, S. 47-66, Stadflurkarte nach dem Kataster von 1828 nach S. 48.

⁴⁴ In der Willkommsschatzung von 1498 *Megerich*, s. J. HARTIG (Hrg.), *Die Register der Willkommsschatzung von 1498 und 1499 im Fürstbistum Münster*, Teil 1: *Die Quellen* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens XXX: Westfälische Schatzungs- und Steuerregister, 5), Münster 1976, S. 499. Dieser Hof wird bei KLEIN (wie Anm. 43) nicht erwähnt. Ist er mit dem Selkinghof, einem Abspieß der *curtis* Falkenhof, identisch?

⁴⁵ *Willkommsschatzung* (wie Anm. 44) S. 279.

⁴⁶ W. BROCKPÄHLER, *Wetringen. Geschichte einer münsterländischen Gemeinde*, Emsdetten 1970, S. 102-104 und passim.

⁴⁷ J. PRINZ, *Mimigernaford – Münster. Die Entstehungsgeschichte einer Stadt* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens XXII: Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung, 4), Münster 1960, S. 58f.; H. PAPE, *Die Kulturlandschaft des Stadtkreises Münster um 1828* (Forschungen zur deutschen Landeskunde, 93), Remagen 1956, Abb. 11 und Gesamtkarte.

⁴⁸ Ebd. S. 26.

tungen ohne Stützung durch plausible Parallelen. Es ist deshalb verständlich, wenn P. Ilisch die Verhältnisse in Haltern als „rätselhaft“ bezeichnet und unter Billerbeck fordert: „Seit wann es neben den Amtsschulden auch mit diesen nicht identische Amtsmänner gab, bedarf der Untersuchung ebenso wie die Organisation der bischöflichen Verwaltung allgemein“⁵¹. Hier kann nur der Hinweis gegeben werden, daß mit einem gewissen Spielraum bei der Ausbildung der Spitze eines Hofesverbandes und mit der Sonderausstattung von Funktionären zu rechnen ist, wobei im Einzelfall bei einem Nebeneinander mehrerer Funktionsträger die Rangfolge Amtmann – Schulte – Meier beachtet werden sollte.

Ob der „Potthof“ in Schöppingen und andernorts, ob ein Hof „Meiering“ neben dem Schuldenhof nun die Ausstattung des *villicus* im Sinne der Prümer und Corveyer Quellen oder eine spätere Abschichtung, Aussteuerung oder Abfindung eines möglicherweise lästig gewordenen Funktionärs, d. h. wahrscheinlich meist des adligen Amtmanns oder auch des Schulden, war, oder ob vielleicht ein „Schulting“- oder „Meiering“-Hof (wie in Wettringen) Funktionen des durch einen nicht abfindbaren adligen Lehnsschulden besetzten Villikations-Oberhofes übernahm, läßt sich, wenn überhaupt, nur nach minutiösen Einzeluntersuchungen mit Hilfe von Nachbardisziplinen der historischen Onomasiologie entscheiden.

Andere „Potthöfe“

Die bisher erst an einem einzigen, zudem wie sich zeigen wird, keineswegs ohne weiteres typischen „Potthof“ aufgehängte Darstellung muß sich nun an allen anderen „Potthöfen“ bewähren. Als unwichtig und sekundär hat sich der Schuldenhofcharakter des Schöppinger „Potthofes“ erwiesen. Seine hausnahen Kernländereien umfassen zwar deutlich mehr als die 30 Morgen (7,5 ha.) eines *mansus*, doch muß man davon ausgehen, daß er sich auf Kosten der Stätte Kestermann in diesem Bereich kräftig erweitert hat. Er mag also zu der Kategorie der 30-Morgen-Hufen gehören, die unter Corvey begeben sind⁵².

In diese Kategorie gehören auch eine Reihe von „Potthoff“-Stätten, die sämtlich nicht Schuldenhöfe sind. Einige wenige von ihnen werden hier vorgestellt. Dabei soll – durchaus tendenziös – die oben schon entwickelte Arbeitshypothese „besondere Versorgungsfunktion“ gestützt werden. Es ist vorwegzuschicken, daß es bei einer Hypothese bleiben wird, da die zwingend erforderlichen Besitzkartierungen hier nicht durchgeführt werden können, die – wie in Schöppingen – sicherlich Gemeinde- oder Nachbarschaftlage von „Potthoff“-Ländereien mit bzw. zu den Ländereien des grundherrlichen Zentralhofes oder des den „Potthof“ sozusagen „privat“ nutzenden grundherrlichen Funktionärs ergeben wird.

⁵¹ Ebd. S. 27.

⁵² S. o. Anm. 32.

Kronzeuge ist eine merkwürdige Urkunde aus Westbevern bei Telgte⁵³. Im Jahre 1531 setzen sich Wolter und Anna v. Letmathe auf Haus Langen (Westbevern) mit ihrem Sohn Hunold auseinander, der krankheits- oder anderer Gebrechen halber eine Sonderversorgung erhält. Falls er nach dem Tode seiner Eltern von seinen Geschwistern oder von dem Erben auf Haus Langen dort nicht mehr geduldet wird, soll er „auf dem niederen Potthof seine Wohnung nehmen und diesen (...) sein Leben lang nutzen und brauchen“. Er erhält zudem Abgaben unter anderem aus dem „mittleren Potthof, in dem Schomecker wohnt“, und aus dem „lütken Potthof, den jetzt Potthof bebaut“. Dazu soll der außerdem zur Lieferung eines Schweins verpflichtete Bauer Perick⁵⁴ „jährlich sechs Fuder Torf oder Markenholz auf den Potthof fahren“. Abgesehen von der Leibzuchtsfunktion ist die Tatsache der Teilung eines demnach wohl recht großen Anwesens „Potthof“ und seine Lage beim Grundherrschaftszentrum (Haus Langen) wichtig. Zu den drei bisher genannten „Potthöfen“ tritt 1740 noch ein „hauger Potthof“ als Komplement zu dem „niedereren“⁵⁵, über dessen Lage, immerhin bei Telgte, wird allerdings nichts gesagt. Eindeutig identisch mit den „Potthöfen“ oder einem ungeteilten „Potthof“ bei Haus Langen ist derjenige „Potthof“, den sich der alte Hunold v. Letmathe bei seinem Rücktritt zugunsten seines Sohnes Walter im Jahre 1499 als Kernstück seiner Leibzucht vorbehält⁵⁶.

Eine weitere, deutlich größere Stätte ist der „Potthof“ in Lasbeck bei Havixbeck. Er dient, neutral als *domus* qualifiziert, 1389 und 1390 sogar zur Lagebestimmung für andere Erbe bzw. Kotten⁵⁷. Seine Abgaben an das Überwasserstift in Münster sind enorm: Er gibt die dritte Garbe, nämlich 9 Malter Roggen, 9 Malter Hafer, dazu 4 Schweine im Wert von je 1 Schilling, während die übrigen *domus* in Havixbeck nur 1-2, allenfalls einmal 3 Malter Getreide liefern müssen.

⁵³ W. FRESE (Bearb.), *Telgter Urkundenbuch. Regesten zur Geschichte der Stadt Telgte und des Hauses Langen* (Westfälische Quellen und Archivverzeichnisse, 14), Münster 1987, Nr. L 262, S. 288. – Zitate unten nach Regest.

⁵⁴ *Perick* – zu latein. *paricus* 'Pferch', mehrfach im Münsterland als Hofname belegt und vergleichbar mit Hofnamen wie *Bifang*, *Sondermann*, *tom Broil* oder *Breilmann* usw., sicher auch mit *-hegener* (*Liedhegener*, *KaltheGener*) im Sauerland – gehört zu der besonderen Gruppe von mit Ökonymen verwandten Namen, denen Wörter mit starker bis überwiegender Rechtsbedeutung zugrunde liegen.

⁵⁵ *Telgter Urkundenbuch* (wie Anm. 53) Nr. T 37, S. 448.

⁵⁶ *Telgter Urkundenbuch* (wie Anm. 53) Nr. L 203, S. 167. – Zufällig ist auch für den in Letmathe (Sauerland) verbliebenen Zweig der Familie v. Letmathe die Nutzung eines Hofes (1396 *hoiff* 'Hof' im Gegensatz zu *guid* für die normale Bauernstätte) als *Potthof* belegt, der zeitweilig (nach einer Teilung) als Wohnsitz des Familienzweiges mit dem Beinamen *Küling* diente. Die Teilung fand schon 1396 statt, der Name *Potthof* für die *buwinge* der Adligen kommt zuerst 1517 vor, als der Hof schon von einem Bauern bewohnt wird (W. HONSELMANN, *Beiträge zur Geschichte der Bauerngüter in Letmathe, Genna, Stenglingsen, Lasbeck*, in: *Letmathe, eine aufstrebende westfälische Stadt im Sauerland*, Letmathe 1961, S. 257-350, hier S. 93 und 340).

⁵⁷ F. DARPE (Bearb.), *Die Hebergregister des Klosters Überwasser und des Stiftes St. Mauritz* (Codex Traditionum Westfalicarum, 3), Münster 1888, Neudruck 1964, S. 30 Anm. 5, S. 77.

Der Lasbecker „Potthof“ lag in der Nachbarschaft des Schultenhofes Havixbeck und stützt die These von der Zuordnung dieser Einheiten.

Ihm vergleichbar ist vielleicht eine *domus ton Pothove*, Lehen eines Adligen vom Bischof von Osnabrück, im Kirchspiel Schledehausen, wo auch eine *curia* des Bischofs lag, wie auch die *domus Pothoves* in Dielingdorf (Kirchspiel Neuenkirchen), ebenfalls unfern der dortigen *curia* des Domkapitels⁵⁸. Von der *domus* in Schledehausen zu unterscheiden ist offenbar das „Gut“, der *Pothof gnant*, in Holterdorf bei Schledehausen, das, wenn man dem Ravensberger Urbar folgt, aufgeteilt war. Ein dort wohnender Bauer hatte *einen vierten theil van dem gute*⁵⁹. Von einiger Bedeutung ist schließlich auch die Stätte *Paithoff* in Langendreer (zu Bochum), wo sich auch ein Schulte *Kalthof* findet. Sie ist im „Schatzbuch der Grafschaft Mark 1486“⁶⁰ mit 4 Goldgulden relativ hoch besteuert, jedoch nicht so hoch wie der Hof *Kalthof* mit 6.

Weitere Stätten aus der Kategorie der einfachen Erbe (*mansi*) sind unten in der Belegliste „Potthof“ nachgewiesen.

Als Morgengabe der Frau eines Adligen dienen 1485 „Einkünfte von dem Potthof genannt der Mollenkamp, gelegen bei der Stadtmühle zu Werl“ mit Fischteich und Garten⁶¹. Mit appellativischem *potthof* für *-kamp* wird allerdings deutlich, daß wir uns hier auf einer ganz anderen sachlichen Ebene, nämlich der eines unselbständigen Landstücks befinden. Die Tatsache, daß hier neben dem *potthof Mollenkamp* ein Garten genannt wird, hindert uns ebenso wie der Namenbestandteil *kamp*, in dem *potthof* selbst einen Garten zu sehen. Seine Funktion scheint – zumindest hier – komplexerer Natur zu sein. Appellativischer Gebrauch verspricht genauere, an Namen nicht mögliche Feststellungen.

Reiner und einfacher als bei Werl sind die Verhältnisse bei dem Schultenhof zu Laer (Kirchspiel St. Mauritius vor Münster). Dort wird beschrieben *de hoffstede myt twen pothoven to byden syden des huses*⁶². Noch besser als bei dem Werler Beleg ist die Bezeichnung *pothof* hier als Teil der lebendigen Alltagssprache zu erkennen. Die „Potthöfe“ liegen in diesem Fall ausnahmsweise so nahe beim Hause, daß sie kaum von der *hoffstede* getrennt werden können. Ganz zweifellos

⁵⁸ H. ROTHERT, *Die mittelalterlichen Lehnbücher der Bischöfe von Osnabrück* (Osnabrücker Geschichtsquellen, 5), Osnabrück 1932, S. 70, 88, 100, 166 u. 158; J. PRINZ, *Das Territorium des Bistums Osnabrück* (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens, 15), Göttingen 1934, S. 211f.

⁵⁹ F. HERBERHOLD (Bearb.), *Das Urbar der Grafschaft Ravensberg von 1556* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission Westfalens, XXIX, 1), Münster 1960, Nr. 2210, S. 439.

⁶⁰ Bearb. v. W. TIMM (Stadtarchiv Unna. Quellen zur Geschichte Unnas und der Grafschaft Mark, 1), Unna 1986, S. 33f., Nr. 193 u. 196. *Paithoff* ist „Potthof“ im *Kataster der contribuablen Güter in der Grafschaft Mark 1705*, bearb. v. W. TIMM (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XXX: Westfälische Schatzungs- und Steuerregister, 6), Münster 1980, Nr. 2736, S. 152.

⁶¹ Archiv Hovestadt (v. Plettenberg), Urk. 144 zu 1485 Juni 14, hier nach Findbuchregister.

⁶² Staatsarchiv Münster, Msc. VI 74, Bl. 113, um 1512.

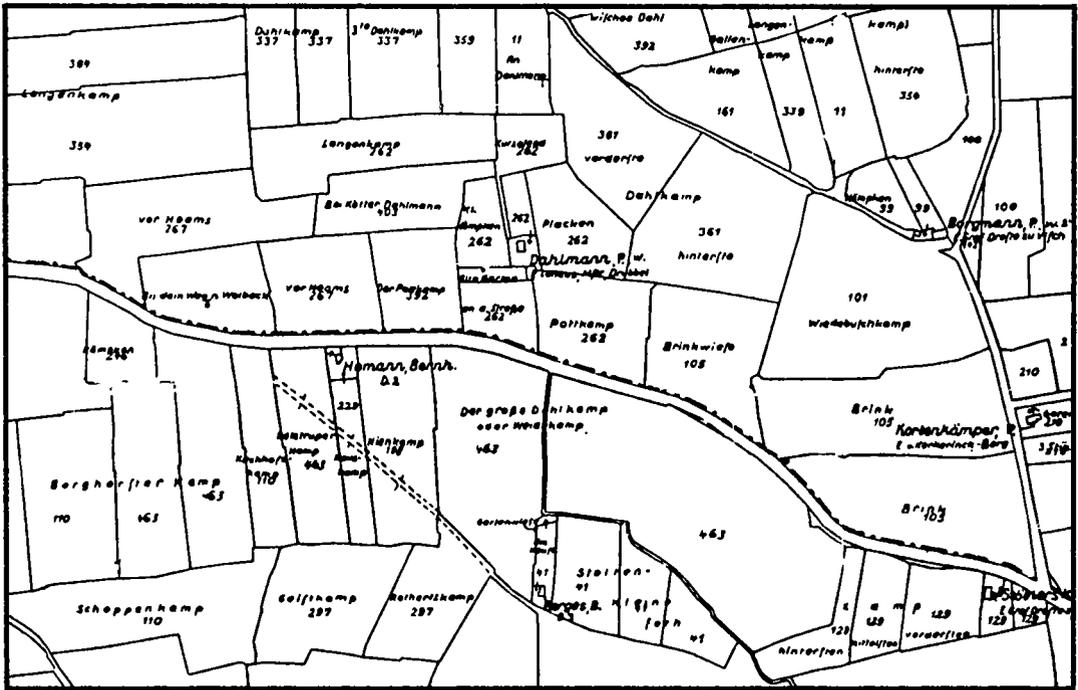


Abbildung 3. Kotten Dahlmann mit Pottkamp. Dabei Pottkamp eines nichtbäuerlichen Besitzers (Stiftung von der Tinnen). Nach PAPE (wie Anm. 47).

ist die Nachbarschaft ausgeprägter als bei den beiden Pottkämpfen nahe dem Erbe Dahlmann am Wege nach Wolbeck auf der nebenstehenden Karte nach dem Kataster von 1828⁶³. Hausnäher liegt der Garten⁶⁴. Wenn es sich hier auch um (Pott-)„Kämpfe“ handelt, wird man auch für die (Pott-)„Höfe“ annehmen dürfen, daß sie generell vom Hause weiter entfernt lagen als der Garten. Entfernung und Funktion werden sich insofern entsprochen haben, als der Garten dem täglichen Bedarf, der „Pothoff“ hingegen bevorzugt der Versorgung im Jahresablauf

⁶³ Gesamtkarte zu PAPE (wie Anm. 47).

⁶⁴ Dazu auch Angaben aus einem Heberegister-Fragment des Stiftes St. Mauritz vor Münster (DARPE [wie Anm. 57] S. 240) aus dem 14. Jahrhundert für Ochtrup: *Vortmer de grote hoygwisch tho Pravestinc unde de Pothof, de teyndes den garden belegghen is, de horet den rechten heren unde he dar mede don mach, wat he wyl, unde de schulde nycht*. Dieser Pothof „am Ende des Gartens“ des Schulden Pröbsting ist nach den Angaben Darpes später ein selbständiges Gut unter dem Namen Pötter (Index zu *Codex Traditionum Westfalicarum*, Bd. 3 [wie Anm. 57] S. 926). – Dem teyndes den garden „am Ende des Gartens“ in Ochtrup entspricht der Pothoff neben dem Garten des Schulden zu lütken Aaßen in Weslarn bei Soest (Marga KOSKE, *Das Bördekataster von 1685* [Soester wissenschaftliche Beiträge, 19], Soest 1960, S. 337).

lagen⁶⁷. Wenn den „Pothof“-Parzellen (und nur ihnen, nicht den „Garten“-Parzellen) eine Tendenz bzw. die Möglichkeit innegeohnt hat, sich als Stätten größeren und kleineren Zuschnitts zu verselbständigen oder doch zumindest diesen ihren Namen zu geben, so muß das seinen Grund in solchen Sonderrechten gehabt haben, die diese Grundstücke hinreichend markant und zugleich disponibel gemacht haben.

Für die Bedeutung von *pott* ist festzuhalten, daß die Möglichkeit, an das *potten* von jungen Pflanzen, d. h. vor allem von jungen Exemplaren fruchttragender Bäume wie Eichen und Buchen im Zuge einer durch Verkörungen geregelten Markennutzung zu denken, entfällt. Selbst wenn auf einem als „Pothof“ bezeichneten Landstück für den bäuerlichen Haushalt gepflanzt worden ist und man diese Tätigkeit als *potten* bezeichnet hat, scheint doch der Nutzen des „Pothofs“ für den Koch-„Pott“ eines Hauses so dominant zu sein, daß das kurzfristige Pflanzen, auch wenn es neben dem gewöhnlichen Säen in der bäuerlichen Wirtschaft eine auffällige Rolle spielt, als Bezeichnungsmotiv weniger in Frage kommt⁶⁸. Daß es „Saatland“ oder „sädiges Land“ gibt, läßt sich kaum für die Ansicht ins Feld führen, daß es entsprechend auch „*Pottland“ oder „*pöttiges (‘bepflanzbares’) Land“ gegeben haben muß. Die Oppositionen zu „Saatland“ sind „Wiese/Weide“ oder „Mark“, nicht aber „Pothof/*Pottland“. Auch das u. a. in der Grafschaft Mark

⁶⁷ Auffällig ist das verbreitete Nebeneinander von Fluren *hof/höfken* und *garden*. Bei 54 Vollbauernstätten im Altkreis Warendorf findet D. GEERS, *Die hofnahen Fluren der Vollbauern im Kreis Warendorf* (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt und des Kreises Warendorf, 5), Warendorf 1967, S. 65-84 passim) neben den üblichen *garden* 8 *höfken*, fast durchweg mit Gartenfunktion. Auch in der Vredener Flurnamensammlung von Elisabeth PIIRAINEN mit ihren vorzüglichen Karten (*Flurnamen in Vreden* [Beiträge des Heimatvereins Vreden zur Landes- und Volkskunde, 25], Vreden 1984) ist mehrfach bei derselben Bauernstätte ein *Hoff* oder *Höfken* neben einem *Garden* belegt. Es bleibt deshalb fraglich, ob, wie Piirainen schreibt (S. 185), „*Hoff, Höfken* ‘Garten’ (...) in jüngerer Zeit im appellativischen Wortschatz von *Gorden*“ wirklich „verdrängt“ wurde oder ob sich nicht doch irgendwelche Sonderkonnotationen mit *hof* ‘Garten(?)’ verbinden, die dessen Erhaltung bewirkt haben. G. MÜLLER, *Ein westfälisch-lippischer Flurnamenatlas*, NdW 24 (1984) 6-128, hier S. 121, findet demgegenüber anhand der Karte „Obstgarten“ (wie Anm. 76; übernommen in: NdW 24 [wie oben] 117): „Im gesamten Kartenausschnitt galt als alte Bezeichnung für das hofnahe und eingezäunte Gelände (...) *gärde*. Dieses geschlossene *gärde*-Gebiet ist durch expandierendes *hof* ‘Garten’, mit dem auch *appelhof* gebildet ist, gespalten worden“. – Für das Gebiet südlich von Paderborn, westlich von Büren, scheint *how* unter Umständen wüstungsanzeigend zu sein und damit die Rechtsqualität alter Hausstätten zu spiegeln: Im Jahre 1468 überläßt der Knappe Johann v. Afrode dem Friedrich v. Hörde im Tausch *eynen how holtwassers, gelegen by den ryboken twysschen mynen howen beuen <boven?>* den *Peter Hoyginchus vnde ordet vp den how, dem yk hebbe van Herbychter vp dey noertsyden vnde ys gelegen twysschen den ryboken vnde Corden holte van Langestrot. Vortner so gheue yk (...)* *eynen how* (... usw.). (Archiv Hinnenburg G Urk. 73; Hinweis von Maria Willeke). Willeke versichert mündlich, daß Buschgrundstücke im freien Feld in jener Gegend alte Hofplätze anzeigen. (Belege bei M. WILLEKE, *Die Wüstungen in den Gemarkungen von Steinhausen und Eickhoff*, Paderborn 1989, S. 24, 27f., 33 u. mehrfach).

⁶⁸ So gegen J. SCHEPERS, *Haus und Hof deutscher Bauern*, 2.Bd.: *Westfalen-Lippe*, Münster 1960, S. 125: „Der Obstgarten war zugleich Graspflanzen, oft auch Pflanzgarten (münsterländ. *Puothoff*) oder Kohlgarten“.

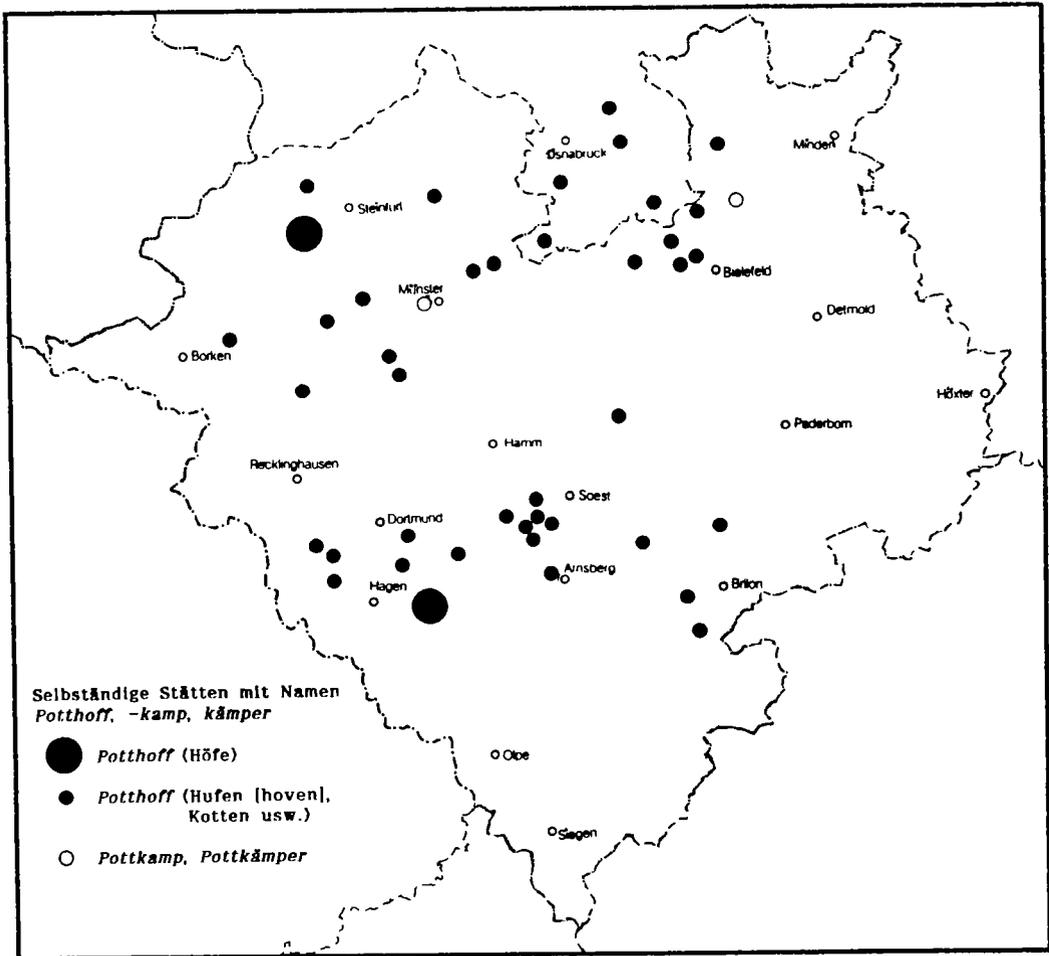
häufige *pôt* für 'Teich', 'Pfütze' kann allenfalls bei verschwindend wenigen „Potthöfen“, und zwar wohl nur bei Vollerwerbsstätten, regelrechten „Höfen“ (*curtes*), Pate gestanden haben. Bei den Landstücken mit *-hof*-Bezeichnung ist die Anwesenheit von Wasser wohl nicht konstitutiv für das Bezeichnungsmotiv gewesen.

Im Vordergrund bleibt derweil die Arbeitshypothese, die von *pott* 'Topf' ausgeht. Das Vorkommen sowohl von Höfen, Hufen, Kämpen als auch Gärten, entweder mit dem Namen oder der Bezeichnung *Potthof* belegt, beunruhigt in diesem Zusammenhang nicht. Es genügt der Hinweis auf das allgemein zu beobachtende Faktum, daß trotz extrem verschiedener Größenordnungen oder Ranghöhen funktional gleiche Phänomene oft gleich bezeichnet werden. So wie heute unter *Bibliothek* die 1000 Bücher einer Privatperson oder aber selbständige öffentliche Einrichtungen mit eigenem Gebäude und 80 Bediensteten verstanden werden können, so wurden im Mittelalter gewisse hohe Herren mit Heiratsverbindungen zum Reichsfürstenstand, eigenen Landesherrschaften und höchstrangigen Aufgaben in der Reichsverwaltung ebenso als *ministeriales* 'Dienstleute' bezeichnet wie die (später bestenfalls niederadligen) Amtsleute von Klöstern oder von kleinen Grafen, zu deren Aufgabenkreis die Aufsicht über die Bauern der Grundherrschaft des Herrn gehörte. Die gleichen Unterschiede finden wir zwischen dem Hof „Potthof“ der Villikation eines bedeutenden Reichsstifts (z. B. Herford) und dem gartenähnlichen „Potthof“-Grundstück eines *mansus*-Bauern. Mit dem Range der Bezugsgröße

- „Öffentlichkeit“ gegen „Privatperson“ bei *Bibliothek*,
- „Reich“ gegen „kleiner Graf“ bei *ministerialis*,
- „Villikation“ gegen „bäuerliche Einzelwirtschaft“ bei *potthof*

ändert sich nicht die Sache, sondern nur ihr Zuschnitt. Die sachliche Basis der Erscheinung *potthof* ist wohl ihre kleinste Form, das Privatgrundstück eines Bauern. Die Entwicklungsstufe der Bedeutung von *hof* (ohne Rücksicht auf eine hier belanglose „Urbedeutung“ im Umkreis von 'Hegung') in der Zusammensetzung mit *pott* ist trotz des spektakulären Schulthenhofes in Schöppingen nicht 'curtis', sondern eher 'Garten' oder (genauer:) 'gehegtes hausnahes Grundstück mit Sondernutzung' (wie Hühner-'hof' und Baum-'hof'). Diese Ansiedlung der Bedeutung bei einem unbedeutenden Gegenstand verhindert die generelle Übertragung auf höhere und höchste Ebenen, etwa auf Villikationen oder gar auf Versorgungssysteme von großen Reichsabteien oder königlichen Pfalzen. Bei diesen ist, wenn man den Gedanken von Nitz⁶⁹ aufgreift, gegebenenfalls die Funktion eines einzelnen Potthofs in eine ganze Anzahl von Sonderfunktionen aufgelöst, die sich in

⁶⁹ Wie Anm. 40.



Karte 1: *Potthof* als Name für bäuerliche Stätten

Ortsnamen vom „Bethge-Typus“⁷⁰ sowie einer ganzen Reihe von eindeutigen Ökonymen⁷¹ niederschlagen konnten. Diese qualitative Spezialisierung wird be-

⁷⁰ S. BETHGE (wie Anm. 39).

⁷¹ Viele *-lage*- und *-hlar*-Namen, einige *-wik*-, *-heim*-Namen, die von Nitz herangezogenen Typen usw., aufschlußreich auch die englischen Verhältnisse mit Namen wie z. B. *Berewick* und *Barton* (beide zu *bere* 'Gerste'), die gleichzeitig als Appellativa verwendet wurden. Zu diesen: E. EKWALL, *Old*

gleitet von einer Aufteilung der zur Versorgung mit Massenerzeugnissen wie Getreide und Fleisch notwendigen, gleichförmig zu betreibenden Großproduktion auf *curtes*, Vorwerke, Grangien, Viehhöfe, die meist keine funktionsanzeigenden Namen tragen. Zu ihnen gehören vielleicht, wie im folgenden vorgeschlagen werden soll, die „Kalthöfe“.

Die beiden beigegebenen Karten zu *Potthof* enthalten einerseits die Stättennamen (Karte 1, S. 130), andererseits die Flurnamen, letztere nur für das Sammelgebiet des „Westfälischen Flurnamenarchivs“ in Münster (Karte 2, S. 132). Karte 2 basiert auf einem Entwurf von G. Müller anhand der Belege des „Westfälischen Flurnamenarchivs“⁷². In Karte 1 ist die im wesentlichen nur auf einigen gedruckten Quellen beruhende und somit sehr fragmentarische Sammlung des Verfassers eingearbeitet, die sich vielfach mit G. Müllers gleichfalls unvollständiger Sammlung „Mittelalterlicher westfälischer Toponyme“ im „Flurnamenarchiv“ überschneidet⁷³.

Unter den Flurnamen-Belegen auf Karte 2 überzeugen vor allem die *Pottgarden* von der Hausnähe der *Potthöfe* generell, während die insgesamt häufigeren *Pottkämpfe* diese Frage unentschieden lassen. Wie wenig aber bei ihnen mit Hausferne als typischer Charakteristik gerechnet werden darf, hat das Beispiel Dahlmann gezeigt⁷⁴. Wie für *Potthof* besteht allerdings auch für *Pottkamp* – wenn auch nur ausnahmsweise – die Möglichkeit, eine völlig selbständige Stätte zu benennen. Die Karte 1 zeigt die Stättennamen *Pottkamp* in Hiddenhausen bei Herford und *Pottkämpfer* nordwestlich von Münster, nahe dem oben in Abb. 5 dargestellten Schultenhof Gassel.

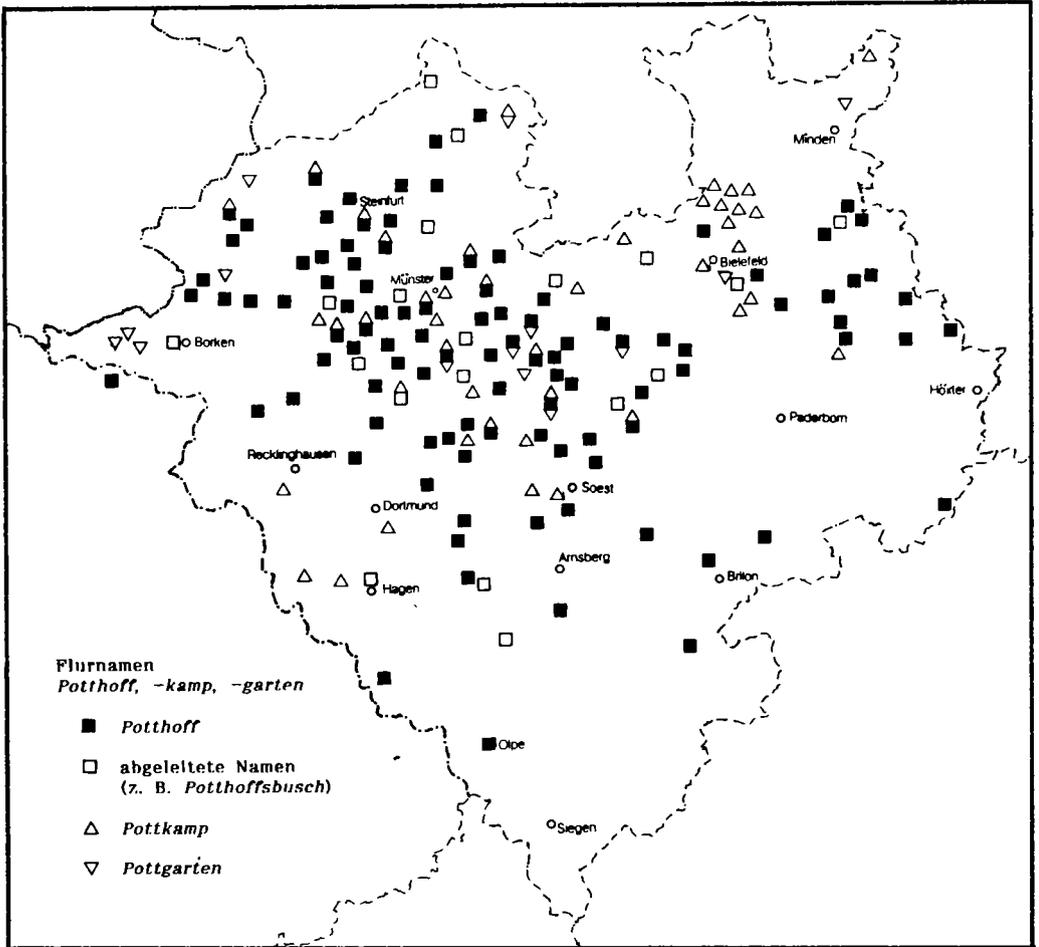
Die *Pott*-Flurnamen scheinen vor allem an schwerere Böden (Kleimünsterland, Lippetal, Ravensberg-Lippe) gebunden zu sein. Ob die Böden selbst dafür der Grund sind oder die Wirtschafts- bzw. Siedelweisen auf diesen, kann nur im Rahmen einer schwerpunktmäßig geographisch orientierten Untersuchung erörtert werden.

English wic in Place-Names (Nomina Germanica – Arkiv för germansk namnforskning, 13), Lund 1964, S. 30-61 passim; F. W. MAITLAND, *Domesday Book and Beyond. Three Essays in the Early History of England*, 3. Aufl. London 1965, S. 148.

⁷² Kartiert wurden nur Flurnamen, nicht Namen für bauerliche Anwesen, unberücksichtigt blieben ferner alle Belege, für die im Archiv als Namenobjekt „Hofraum“ eingetragen ist, weil in diesen Fällen unklar bleibt, ob sich der *Pott*-Name auf ein hausnahes Grundstück oder auf die Bauernstätte selbst bezieht. Kartierungsgrundlage (Ortspunkte) sind die Altgemeinden vor der Gebietsreform 1974. Auch wenn innerhalb einer Gemeinde mehrere *Potthof*-, *Pottkamp*- oder *Pottgarten*-Namen vorhanden sind, ist für sie nur jeweils ein Symbol eingetragen worden. Falls sich in einer Gemeinde nur abgeleitete *Pott*-Namen (z. B. *Potthofskamp*) nachweisen lassen, ist dies durch ein gesondertes Symbol vermerkt, weil hier nicht sicher ist, ob sich der erste Bestandteil auf einen anderen, nicht belegten Flurnamen oder auf den Namen eines bäuerlichen Anwesens bezieht.

⁷³ Nicht zuletzt ist Karte 1 auch der begleitenden Vigilanz von Hans Jürgen Warnecke verpflichtet, der aus seiner reichen Sammlung von Exzerpten zur westfälischen Agrar- und Bauerngeschichte mehrfach Belege beigeuert hat und auch als Diskussionspartner Dank verdient.

⁷⁴ Vgl. Anm. 67.



Karte 2: *Potthof, Pottkamp und Pottgarten als Flurname*

Die Stättennamen *Potthof* sind – entsprechend der bevorzugten Bindung der Bezeichnung *potthof* an Gartengrundstücke – sehr viel seltener. Sie sind regional auffällig verdichtet in Ravensberg und im Gebiet um Werl, wo zugleich Flurnamen des Typs *Pottkamp* entweder dominieren oder aber ein großes Gewicht haben. Offenbar verbot das Vorkommen von Stättennamen *Potthoff* die gleichzeitige Benennung von Grundstücken mit demselben Worte. Im Münsterland gibt es eine starke Vermischung der Benennungen *Potthof, -kamp* und *-garten* sowie erhebliche

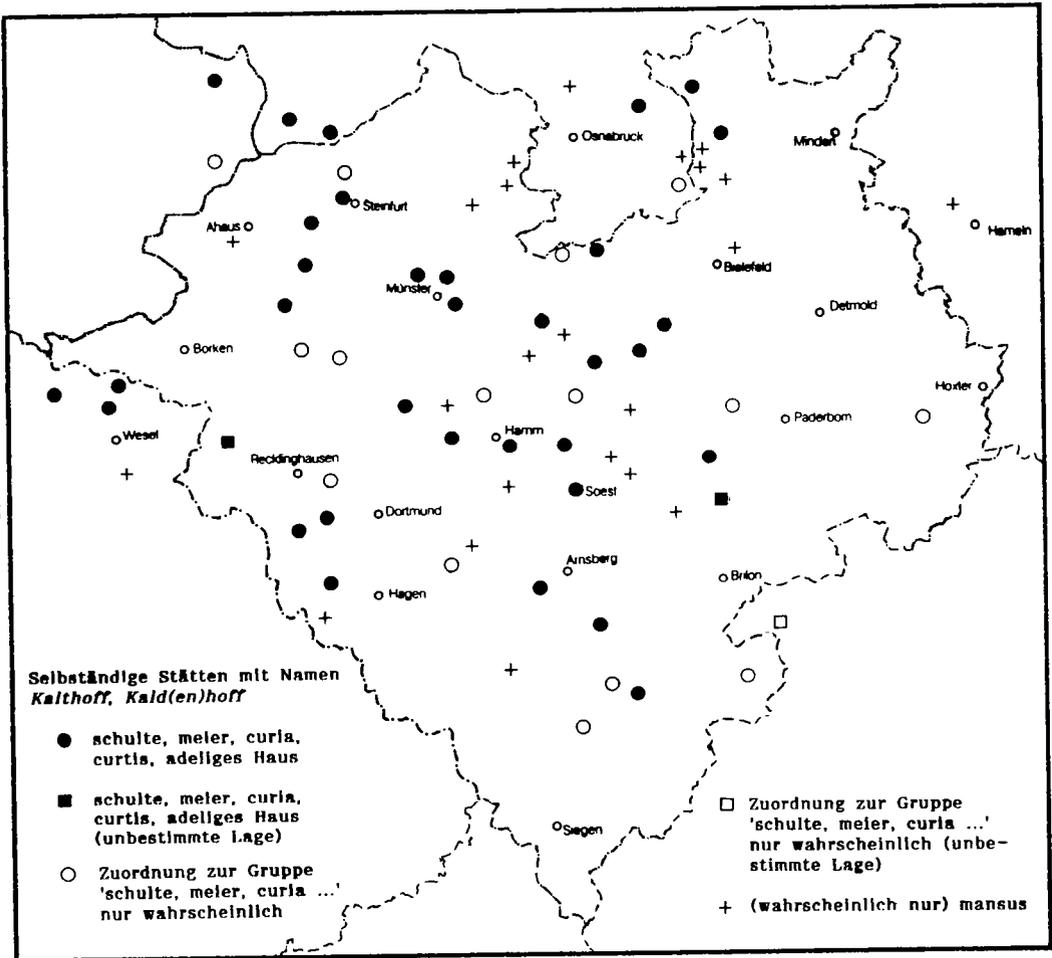
Unsicherheit über die Nutzung der so benannten Objekte. In diesem Gebiet stehen 11 *Potthof*-Stätten *Pott*-Flurnamen in fast 100 Gemeinden⁷⁵ gegenüber, wobei die Orte mit *Potthof*-Stätten außer Schöppingen-Haverbeck jeweils zugleich auch einen oder mehrere Flurnamen mit *Pott* aufweisen, von denen nur in Darup der Flurname von dem Stättennamen abgeleitet ist (z. B. *Potthofskamp*) und in drei Fällen nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Nutzung des als *potthof* bezeichneten Grundstücks als „Hof(raum)“ eine irriige Interpretation des Stättennamens ist. Nicht erkennbar ist eine Verdrängung des Flurnamen *Potthof* durch *Pottgarden*, zumal in fünf Fällen ein Nebeneinander von *Pottgarden* und *Potthof*, darunter in zwei Fällen zusätzlich von *Pottkamp*, an jeweils demselben Ort eher auf eine Differenzierung als auf eine Ersetzung deutet. Für eine genauere Beurteilung dieser Frage müßte eine Karte der Benennungen/Bezeichnungen hofnaher Grundstücke erarbeitet werden, von der ohne Zweifel ein ausgeprägtes Überwiegen der Benennung/Bezeichnung *Garden* gegen *Potthof* abzulesen sein würde, wiederum aber kein Vordringen von *Garden*. *Potthof* wird wohl in erheblichem Maße durch das parallel gebildete *Appelhof* im Münsterland und Südwestfalen und durch *Bomhof* in Lippe gestützt⁷⁶.

„Kald(en)hof“

Im Gegensatz zu den „Potthöfen“ mit ihren hierarchiegemäß unterschiedlichen Erscheinungsformen bilden die „Kald-/Kold(en)höfe“ eine – mit wenigen Ausnahmen – einheitliche Gruppe. Sie gehören zur Ebene der *curtes*, *curiae*, „Schulden-“ oder „Meierhöfe“. Diese Ebene wird selten – mit einer *„Kaldhove“ (f.) – nach „unten“ und – zweimal mit einer „Bauerschaft“ und mehrfach als „Adelssitz“ dieses Namens – nach „oben“ verlassen. Das hat zur Folge, daß *Kaldhof* als Flurname gesichert kaum vorkommt. Die Karte 3 (S. 135), die auf den auch für Karte 1 benutzten Sammlungen und einer Karte von Claus Heinemann in der Ortsgeschichte von „Herrntrop“ im Sauerland beruht, zeigt denn auch nur 17, überdies etymologisch unsichere Belege für Äcker-, Wiesen- und Wald-Namen. Diese etymologische Unsicherheit ist vor allem darin begründet, daß die im Westfälischen gegebene enge phonetische Nachbarschaft von *kalt*, *Kohl* und *Kohle* zu identischer Verschriftung der drei Wörter führen konnte. Diese Belege werden hier nicht berücksichtigt. Überall, wo ein Adelssitz sich *Kald(en)hof* nennt, ist mit einer der ungezählten *curtes* zu rechnen, die sich dem sozialen Aufstieg der Besitzerfamilie aus der Dienstmansschaft in den Niederadel angeschlossen haben. Unter diesen sind die „Kald(en)höfe“ keineswegs besonders bevorzugt. Sie kamen in dem gleichen Maße für den „Aufstieg“ in Frage wie die übrigen *curtes*.

⁷⁵ S. oben Anm. 72.

⁷⁶ *Westfälisches Wörterbuch*, Bd. 1, Lieferung 2, bearb. v. F. WORTMANN, Neumünster 1975, Karte Sp. 195f. (vgl. Anm. 66).



Karte 3: *Kalthof* als Name bäuerlicher Stätten

Während also der Wortteil *-hof* hier keine Schwierigkeiten bietet, ist die Semantik des Adjektivs *kalt* im Kontext oder in Komposition mit Bezeichnungen für Gegenstände, die sich Eigenschaftskategorien aus dem Temperaturbereich vollständig entziehen, weitgehend ungeklärt⁷⁷. Selbst ein aus unserer Sicht in sich

⁷⁷ W. LAUR, *Namenetymologie und Namenbedeutung. Einige Besonderheiten im Verhältnis von*

stimmiges Kompositum wie *Kaltenborn* ist angesichts der Tatsache, daß fast alle natürlichen Wasser kalt sind und der großen Menge von ähnlich redundanten Komposita aus der Nachbarschaft von *Kaltenborn* nur ganz wenige, aus der außergewöhnlichen Natur ihrer Sache heraus gut motivierte *Warmbronn* gegenüberstehen⁷⁸, vordergründig nicht erkennbar sinnvoll⁷⁹. Ohne weiteres kann man hingegen einem Namen wie *Kaltenherberge* u. ä.⁸⁰ sachlich folgen. Unter den zweckgemäß „warmen“ Herbergen stellt eine „kalte“ die Ausnahme dar. Das Wort taugt deshalb zum Namen.

Eine „Herberge“ ist zwar nicht 'Wohnsitz', aber 'Aufenthaltort' von Menschen und ist in wesentlichen Zügen wie ein Wohnsitz ausgestattet. Das möglicherweise im Jahresablauf schwankende Geschäft mag ein Grund für ihre „Kälte“ sein, ein zweiter ist die Nachlässigkeit oder der Geiz des Wirts, der Fremden vorübergehend Wohnung gewährt. Die (gelegentliche) „Kälte“ der Herberge ist also nicht unverständlich. Anders ist es aber, wenn Bezeichnungen oder entsprechende Namensgrundwörter, die 'Dauerwohnsitz' implizieren, mit *kalt* zusammengesetzt werden. Zwar sind **Kaldenhem*, **Kaldenhusen*, **Kaldensetten*, **Kaldenbüren*⁸¹ selten oder gar nicht belegt, aber der Index zum Generalatlas⁸² führt immerhin acht Ortsnamen *Kaltenhof* von Holstein bis nach Bayern auf. Allerdings fehlen Dativ-Plural-Formen auf *-hofen*, die in Übereinstimmung mit den soeben genannten vier 'Wohnsitz'-Grundwörtern erwartet werden müßten. Daraus kann man die vagen Hinweise entnehmen, daß 1. die acht *Kaltenhof* im Generalatlas als Namen ehemaliger (neben der Mehrzahl von *hoven* an einem Ort tendenziell stets singularer) Höfe angesehen werden müssen⁸³, daß 2. die Zweckbestimmung eines „Hofes“ –

Namenetymologie und Namenbedeutung aufgezeigt an niederdeutschen Beispielen, Nd.Jb. 98/99 (1975/76) 154-163, darin S. 155-159 zu *kalt*. – Claus HEINEMANN zieht in seinen Ausführungen über einen (heute wüsten) *Kaldenhof* im südlichen Sauerland (in: *Ein kleines Dorf und die große Geschichte. Herrntrop im Sauerland*, Olpe 1981) numinose Konnotationen von *kalt* für die Erklärung des angeblich von dem benachbarten Bach *Kaltenborn* übernommenen Hofnamens und des Namens aller anderen *Kaldenhöfe* heran (S. 14): *kalt* 'erfrischend' > 'heilsam' > 'heilig'. – Auf dergleichen Argumentationen wird in dem hier vorgelegten Beitrag verzichtet.

⁷⁸ *Kalt-* mit insgesamt 88 Belegen, darunter 28 Gewässernamen, im Index zum *Deutschen Generalatlas*, Stuttgart 1974 (mit Karten 1:200000), ohne *Kallen-*, *Kald(en)-*, *Kold(en)-* usw., gegen 19 Belege mit *Warm-*, darunter nur 2 Gewässernamen, aber auch offenbare Patronymika wie *Warmersdorf* usw.

⁷⁹ Völlig außerhalb unseres Vorstellungshorizonts liegen *Kalte Weide*, *Kalte Buche* usw. Vgl. dazu vielleicht den hier nicht auf Altformen hin geprüften Ortsnamen *Warmbüchen* (bei Hannover).

⁸⁰ Vier Vorkommen im Index des *Generalatlases* (vgl. Anm. 74).

⁸¹ Vgl. *Winterbüren* bei Hann. Münden.

⁸² Vgl. Anm. 74.

⁸³ Diese Charakteristik teilen sie mit dem Ortsnamen auf *-wik*, bei denen es sich gleichfalls um Einzelsiedlungen handelt. Dazu: L. SCHÜTTE, *Wik. Eine Siedlungsbezeichnung in historischen und sprachlichen Bezügen* (Stadtforschung. Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster. Reihe A: Darstellungen, 2), Köln Wien 1976, S. 123-139, zusammenfassend S. 198f.

jedenfalls unter mitteleuropäischen Verhältnissen⁸⁴ – nicht von vornherein 'Wohnsitz' gewesen sein muß.

Ohne Rücksicht auf die verwickelten und weithin ungeklärten Etymologien von (nicht verwandt) *hof* und *hufe*⁸⁵ darf zur Verifizierung dieser Hinweise über die Rolle eines Hofes aus der Sicht seines mittelalterlichen Herrn nachgedacht werden, der ihn als solchen und nicht als Hufe (*mansus*) eingerichtet hat.

Daß die berühmten „eichenumrauschten“, angeblich „uralten“ und stets „großen“ Schulenhöfe Westfalens keineswegs immer groß und nur selten so alt wie die gewöhnlichen Erbstätten der Nachbarn sind, sondern sich als – allerdings potente – Nachzügler auf Böden zweiter Wahl zwischen älteren Bauernsiedlungen zu erkennen geben, steht seit mehreren Jahrzehnten fest⁸⁶. Es handelt sich bei ihnen um grundherrliche Anlagen, die auch zunächst als Domänen im Direktbesitz des Herrn verblieben und erst nach und nach im 12./13. Jahrhundert mit erbberechtigten Schulden besetzt wurden. Bei der Einrichtung dieser Höfe kann ein Herr in dem einen oder anderen Falle auf eine schon bestehende *hove* zurückgegriffen haben, ohne deren äußeren Zuschnitt zu ändern: Es gibt im Münsterland viele deutlich „kleine“ Schulenhöfe ohne Oberhof-Funktion, d. h. ohne (im Rahmen einer Villikation) abhängige *hoven*⁸⁷. Ein *hof* war nicht immer äußerlich als solcher zu erkennen. Seine Qualitäten waren ein besonderes, direktes Verhältnis zu seinem Herrn und die unmittelbare, durch den Hinweis auf die zu leistende Schuld in der Bezeichnung *skuld-hêto*⁸⁸ gekennzeichnete Abhängigkeit im Status eines absetzbaren Beamten.

Der Herr zog also direkt, nicht durch zwischengeschaltete Stellen, Nutzen aus seinen Höfen, die ihm auch zugleich als Aufenthalt dienen konnten und von denen einer (als Vorläufer des späteren Rittersitzes) sein Dauerwohnsitz wurde. Für die Klosterherrschaft von Prüm legt Kuchenbuch großes Gewicht auf die Feststellung,

⁸⁴ Diese unterscheiden sich von denen in Skandinavien, wo *hov* 'Heiligtum', und in Insel-Nordfriesland, wo das Wort bis heute noch 'Kirche' bedeutet. Dazu: O. OLSEN, *Hørg, hov og kirke*, Kopenhagen 1966; DERS., *Vorchristliche Heiligtümer in Nordeuropa*, in: H. JANKUHN (Hrg.), *Vorgeschichtliche Heiligtümer und Opferplätze in Mittel- und Nordeuropa. Bericht über ein Symposium in Reinhausen bei Göttingen vom 14. bis 16. Oktober 1968* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Kl., 3. Folge, 74), Göttingen 1976, S. 259-278; V. T. JØRGENSEN, *Snaak Friisk. Interfriisk Leksikon* (Nordfriisk Instituut, 36), Bredstedt 1981, Nr. 330, S. 42.

⁸⁵ J. DE VRIES, *Nederlands etymologisch woordenboek*, Leiden 1971, S. 261 (*hof* 'Umgebung'); F. KLUGE, *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, 22. Aufl. völlig neu bearb. v. E. SEEBOLD, Berlin 1989, S. 313 u. 319.

⁸⁶ G. WREDE, *Die Kirchensiedlungen im Osnabrücker Lande*, Osnabrücker Mitteilungen 64 (1950) 63-87. – Zur „Größe“ der Höfe: RÖSENER, *Grundherrschaft* (wie Anm. 14) S. 33.

⁸⁷ Diese Tatsache hat die Lokal- und Regionalgeschichtsforscher immer wieder beunruhigt. Sie wird entweder für unerklärlich gehalten, oder es werden benachbarte *hoven* zu Splintern einer angeblich früh aufgelösten Villikation gemacht. Vgl. die unbegründeten Mutmaßungen HEINEMANNs über einen (!) abhängigen *mansus* des Hofes *Kaldehyof* in Herrntrop (wie Anm. 77, S. 11) und die Anm. 54 bei SCHÜTTE (wie Anm. 10) S. 355.

⁸⁸ Siehe oben S. 112f.

daß der *villicus* nicht das *curtis*-Gebäude bewohnte, sondern von seinem *mansus* aus die Villikationswirtschaft betrieb, während das Herrenhaus nur den Abt oder seine Beauftragten aufnahm.

An die zeitweilig, vielleicht vom 9. bis zum 12. Jahrhundert sehr verbreiteten Kombination aus der

1. Mehrzahl der Domanialhöfe eines Herrn,
2. langfristigen Unbewohntheit des Herrenhauses im Jahresablauf

knüpft sich die der schlichten Realität entsprechende Bezeichnung dieser Höfe als *Kalt-Höfe*, *curiae/curtes frigidae*⁸⁹ an. Sie besaßen kein dauerhaftes Herdfeuer⁹⁰ als Wärme spendende und die Zubereitung von Nahrung ermöglichende Mitte des Hauses. „Herdfeuer“ konnte auch als Trope (Kenning) für „Familie“ stehen: Die Feuerstättenschatzungen des 17. Jahrhunderts sollten, anders als die Kopfschatzungen, nicht Einzelpersonen, sondern etablierte Familien treffen. Wie wesentlich die Anwesenheit von Feuer für die Nutzungsart und den Nutzwert von Häusern war, zeigt die Bezeichnung *Feuerhaus* in Tirol für die bewohnten Häuser im Gegensatz zu den Vieh- oder Vorrathshäusern⁹¹.

Der Verdacht, daß es sich bei den „Kalt-Höfen“ um Zeugnisse saisonaler Nutzung im Sinne der alpinen Alm-, mittelgebirgischen Baudenwirtschaft oder des skandinavischen „säter“-Wesens⁹² handeln könnte, hat sich nicht bestätigt: Die

⁸⁹ Lateinische Belege: *Westfälisches Urkundenbuch* Bd. 6, Nr. 193, S. 52, zu 1229: *domus, que frigida curia dicitur* bei Levern, Kr. Minden; ebd. Bd. 7, Nr. 2394, S. 1145, zu 1297: *Theodoricus villicus de frigida curte* bei Schmallenberg, Kr. Meschede.

⁹⁰ So auch Gunter Müller (Westfälisches Flurnamenarchiv, Münster) brieflich, zitiert 1981 von HEINEMANN (wie Anm. 77) S. 13.

⁹¹ O. STOLZ (wie Anm. 7) S. 190.

⁹² Enzyklopädische Gesamtdarstellung bei J. FRÖDIN, *Zentraleuropas Alpwirtschaft* (Institutet for sammenlignende Kulturforskning, Serie B: Skrifter, 38), 2 Bde., Oslo 1940-1941. – Für Skandinavien: DERS., *Uppländska betes- och slättermarker in gamla tider. Deras utnyttjande genom landskapets fåbodväsen* (Geographica, 29), Uppsala 1954; K. G. LJUNGGREN, *Sprachliche Spuren einer südkandinavischen Sennenwirtschaft* (Quatrième congrès international des sciences onomastiques, Uppsala 1952), Uppsala 1954, S. 374-379; F. HEDBLÖM, *De svenska ortnamnen på säter. En namngeografisk undersökning*, Lund 1945; O. T. BEITO, *Norske sæternamn*, Oslo 1949; Bj. HOUGEN, *Fra seter til gård*, Oslo 1947; L. REINTON, *Sæterbruket i Noreg* (Institutet for sammenlignende Kulturforskning, Serie B: Skrifter, 48), 3 Bde., Oslo 1955, 1957, 1961. – Für die Alpen: Literatur bei P. WERNER, *Almen. Bäuerliches Wirtschaftsleben in der Gebirgsregion*, München 1981. – Nicht hierhergehörig, aber zu vergleichen ist STOLZ (wie in Anm. 7). Die „Schwaigen“ sind ständig bewohnte Viehhöfe, funktional meist als *vaccariae* ‘Kuhhöfe’ oder *armenta* ‘Großvieh-’, d. h. meist ‘Rinderherden-’ (hier ‘-höfe’), rechtlich als *curiae* qualifiziert, belegt seit dem 12. Jahrhundert. Sie wurden in großen Zahlen von Grund- und Allmendherren, aber auch wohl von (bäuerlichen) „Privatleuten“ in der Allmende, jedoch dorfnah, unterhalb der Alm-Lagen, angelegt und sind als systematische Gründungen auch durch eine bestimmte, generell allenthalben in Tirol gleiche Käseabgabe ausgewiesen. Sie verdienen hier eine Erwähnung, weil sie auch in Nordwestdeutschland und in den Niederlanden mit den Ortsnamen auf *-zwaag* und mit *Schwag-/Schwag-* sehr viel älteren Niederschlag gefunden haben und den verbreiteten *vaccari(ti)a-* und *ber(bi)cari(ti)a-*Be-

„Kaltenhöfe“ finden sich keineswegs abgelegen in Gegenden, in denen früher einmal (nur) eine extensive Viehwirtschaft getrieben wurde. Sie liegen vielmehr überall, wo sonst auch in Westfalen Schultenhöfe liegen, z. T. in deren unmittelbarer Nachbarschaft. Sie unterscheiden sich, nachdem sie – wie die übrigen *Domanialcurtes* – mit selbständig wirtschaftenden Schulden besetzt worden waren, nicht mehr von diesen. Der Sache nach finden sich „kalte Höfe“ auch im England des 11. Jahrhunderts als „manors without hall“, ohne Herrenhaus, und „manors“, deren Haus nicht bewohnt ist⁹³. Zu vergleichen ist auch die Vielzahl der von ihrem Herrn nur selten aufgesuchten Königspalzen des Karlingenreiches und seiner Nachfolger. Es ist zu erwarten, daß viele von ihnen entweder überhaupt kein zur Aufnahme des Königs und seines Gefolges geeignetes Gebäude besaßen oder aber das Gebäude aus rechtlichen und ökonomischen Gründen nicht von dem ortsansässigen *iudex* oder *actor*, geschweige denn vom *maior*, genutzt wurde.

Diese Deutung der „Kalthöfe“ besitzt eine größere Wahrscheinlichkeit als eine andere, die von den allenthalben im nordalpinen Karlingenreich, nicht jedoch in Sachsen belegten *mansi absi*⁹⁴ ausgeht. Diese Hufen, die unbesetzt, aber in der Regel nicht wüst waren, sind eben nur „Hufen“, *mansi*. Ein einsamer Beleg für eine *curtis dominicata absa* für Kloster Weißenburg⁹⁵ genügt nicht für die Verbindung zu den *curtes* „Kalthof“. Für diese „noch nicht“⁹⁶ oder „vorübergehend nicht“ bzw. „nicht mehr“⁹⁷ bewohnten Hufen käme gleichfalls eine Qualifizierung als „kalt“ in Frage, wenn sie nicht – was nicht klar ist – ohnehin (noch) ohne Gebäude waren. In Sachsen findet sich offenbar keine Andeutung solcher unbesetzter Hufen für das 9. Jahrhundert⁹⁸.

legen hier entsprechen. Hierhin gehören auch die *armenta abbatis* (Rinderherden des Abtes) von Corvey in Frackel, Emsland, 11. Jahrh. (*Heberolle* [wie Anm. 32] § IX Z 7, S. 205) und die *armenta* Bischof Meinwerks von Paderborn auf dem Sindfeld um 1036 (*Urkunden Busdorf* [wie Anm. 37]).

93 P. VINOGRADOFF, *English Society in the Eleventh Century. Essays in English Mediaeval History*, Oxford 1908, Neudruck 1968, S. 361-363.

94 J. P. DEVROEY, *Mansi absi: indice de crise ou de croissance de l'économie rurale du haut moyen âge?*, *Le Moyen Age* 82 (1976) 421-451. – Für die Grundherrschaftsliteratur generell stellvertretend: *Strukturen der Grundherrschaft im frühen Mittelalter* (wie Anm. 2), z. B. S. 63, 164, 368, 379.

95 Chr. DETTE, *Die Grundherrschaft Weißenburg im 9. und 10. Jahrhundert im Spiegel ihrer Herrenhöfe*, in: *Strukturen der Grundherrschaft* (wie Anm. 2) S. 187.

96 Wie Anm. 89.

97 Gegenposition von GRAND, 1950, zu Devroey; referiert bei DEVROEY (wie Anm. 94) S. 442.

98 Für das 10. Jahrhundert kann hier mit allen Vorbehalten auf die bisher noch nicht erklärte Tatsache hingewiesen werden, daß in der jüngeren Serie der sogen. Coveyer Traditionen, in der bei 159 Schenkungsakten 233 *familiae* und bei 51 Akten 82 ½ *iurnales* 'Tagwerke (?)' geschenkt werden, niemals eine *familia* mit einem *iurnalis*, wohl aber häufig entweder eine *familia* mit einem *mansus* = 30 *iugera* 'Morgen (?)' oder aber ein *iurnalis* mit der gleichen Ausstattung geschenkt wird. *Familia* und *iurnalis* schließen sich also in einer Weise aus, daß man von einer Opposition beider ausgehen muß: *iurnalis* mit *mansus* wäre demnach vielleicht eine unbesetzte Stätte (*mansus absus*). – Quelle: K. HONSELMANN (Bearb.), *Die alten Mönchlisten und die Traditionen von Corvey*, (Veröffent-

Ein Teil der „Kalthöfe“ geht vielleicht auf Schenkungen von *curtes dominicales* an Klöster zurück, die ihr Villikationssystem schon durchgeführt hatten. Für diese *curtes* war in dessen Rahmen kein Platz mehr⁹⁹, und sie blieben daraufhin vielleicht unbesetzt und vom Kloster direkt bewirtschaftet als „Kalthöfe“ liegen, bis man auch auf ihnen eine Schuldenfamilie ansetzte. Sie berühren sich eng mit den „Vorwerken“, die – nach der Freckenhorster Überlieferung – gleichfalls ohne selbständige Wirtschaft, aber Villikationen zugeordnet waren. Ein Unterschied dürfte auch in der Größenordnung liegen. Bei den „Kalthöfen“, von denen es zwei immerhin zu Bauerschaftsrank brachten, hat es sich wohl um größere Einheiten gehandelt als bei den später meist als Schuldenhöfe erscheinenden Vorwerken.

Das Ergebnis scheint um so plausibler, als es nicht notwendig war, die Bedeutungspalette von *kalt* bis in die Randzonen zu mustern. Dies ist für andere *kalt*-Namen oder -Komposita allerdings notwendig. Auch wenn man sich nur sehr vorsichtig auf Spekulationen über mythisch bedingte Anschauungen unserer Vorfahren bezüglich der Heilkraft „kalten“ Wassers und Ähnliches¹⁰⁰ einlassen wird, sind doch der nicht seltene Hofname *Kaldewey*¹⁰¹, der Hofname *Koldenlo*¹⁰² und die sogar eher frequenten Flurnamen „kalte Buche/Eiche/Birke“ usw. nur auf dem Wege einer „Destillation“ durch Abstreichen metaphorischer Bedeutungselemente zu erhellen.

Die beigegebene Karte 3 zeigt für *Kald(en)hof* ein Verbreitungsgebiet, das mit dem der Stättennamen *Potthof* im Groben vergleichbar ist. Abweichend zeichnet sich allerdings eine gewisse Verdichtung in Mittelwestfalen ab. Auffällig ist, daß beide Verbreitungsgebiete in Minden-Ravensberg eine Grenze finden, die mit der alte Diözese Osnabrück etwa übereinstimmt, und daß in beiden Fällen das Bistum Paderborn kaum erreicht wird. Diese Aufteilung stimmt ungefähr mit dem Vorkommen von Meierrecht und beibehaltener Villikationsverfassung, entsprechend dem Vorkommen von persönlich Freien und von eigenbehörigen Bauern überein. Die Schlußfolgerung daraus müßte heißen, daß im östlichen Westfalen (Meierrechtsgebiet) angesichts der dort im 12. Jahrhundert einsetzenden Mobilisierung des Grundbesitzes kein Platz mehr für „Kalthöfe“ im Direktbesitz von Klöstern oder Adligen war. Das Fehlen von „Potthof“-Stätten in demselben Gebiet, wie auch die große Übereinstimmung mit „Kalthof“ im übrigen Westfalen kann kaum direkt durch die angegebenen sozioökonomischen Begleitphänomene erklärt

lichungen der historischen Kommission für Westfalen X: Abhandlungen zur Corveyer Geschichtsscheibung, 6), Paderborn 1982.

⁹⁹ Vergleichbar sind bei Besitzungen von Stiftskapiteln die Obödienzen, die gleichfalls nicht der älteren Besitzschicht eingegliedert und als Sondergut einzelnen Stifts-(Dom-)herren überlassen wurden.

¹⁰⁰ Vgl. HEINEMANN (wie Anm. 77).

¹⁰¹ Altformen zumeist mit *weige/-wegge*, vielleicht nach Hiattfüllung mit *-g(g)-* bei *wei'e* aus *weide* '(Vieh-)Weide'.

¹⁰² Siehe ILISCH (wie Anm. 42) S. 109.

werden, weist aber auf eine Ansiedlung auf dieser Ebene, oberhalb des bäuerlichen Wirtschaftsbereichs, dem der Flurname *Pothhof* angehört, hin.

Belegliste

Die folgenden Listen der auch für die Karten verwendeten *Pothhof*- und *Kald(en)hof*-Belege sind unvollständig und können vermutlich leicht, z. B. für die Niederlande, das Niederrheingebiet, möglicherweise auch für Lippe (Kreis Detmold) erweitert werden. Vgl. Bemerkungen im Text vor Anm. 70. Für das heutige Niedersachsen sind zahlreiche Urkundenbücher auf Vorkommen von *Pott*- und *Kald(en)hof* ohne positives Ergebnis geprüft worden. Es kann davon ausgegangen werden, daß sich dort kaum Belege finden werden. Angesichts der Unvollständigkeit ist auf eine Numerierung – wie auch auf den Karten – verzichtet worden. Formen, die durch die Quelle in ihrer Originalität gesichert sind (Urkundenbuch usw.), werden kursiv gegeben. In der Spalte „Charakter“ erscheinen die zuverlässig originalen Bezeichnungen mit Kleinbuchstaben, bei nichtoriginalen sind Anführungszeichen gesetzt, falls der Verdacht irreführender Interpretation durch den Bearbeiter der Quelle besteht. Aufgenommen sind für *Kolde(n)/Kalde(n)hof* auch einige Namen ohne *-d-*, die möglicherweise hier fehl am Platze sind.

Die Belege sind ungefähr landschaftlich geordnet. Sie beginnen mit der Grafschaft Schaumburg und gehen über Minden-Ravensberg, Osnabrück, Niederlande, Oberstift Münster, Paderborn, Herzogtum Westfalen zur Grafschaft Mark und zum Niederrhein.

Pothhof

Beleg	Charakter	Lage	Quelle
<i>Pothoff, J.</i>	Kötter	Kirchdornberg	RavUrb Nr. 671/1556
<i>uf dem Pothof</i>	Kötter	Heddinghausen, Amt Limberg	RavUrb Nr. 3240/1556
<i>mit deme pothove</i>	(Appl.)	Bielefeld, am Stadtwall	UBBielefeld 641/1420
<i>Pothof, B.</i>	halbspan	Babenhausen	RavUrb Nr. 838/1556
<i>potkamp</i>	kempgen	Altenhagen b. Bielefeld	RavUrb Nr. 340/1556
<i>Pothhoff</i>		Werther	RavReg 1075 Anm.
<i>Pothoff, H.</i>		Werther im Dorf	Rav Urb Nr. 16/1556
<i>Pothon</i>	domus	Hörste, K. Halle	RavReg 1305/1336
<i>Pothhoff</i>		Hörste	RavUrb Nr. 1711/1556
<i>PothofÜ, J.</i>		Spenge	RavUrb Nr. 1362/1556
<i>Pothhoff</i>	erbe	Glandorf	RavUrb Nr. 2113/1556
<i>Pothof</i>	domus	Osnabrück, K. St. Johann	UBIburg 78/1295, 104/1310
<i>Pothoves, H.</i>	domus	Ostercappeln	OsLeh S. 102/1410-1424
<i>Pothoves</i>	domus	Ostercappeln	OsLeh S. 40/um 1360
<i>Pothof</i>		Dielingdorf	RavReg 815/1292

Pothof		Dielingdorf	RavReg 983/1312
<i>Pothoves</i>	domus	Dielingdorf, K. Neuenkirchen	OsLeh S. 88/1410-1424
<i>Pothoves hus</i>	hus	Dielingdorf	OsLeh S. 158/1442-50
<i>Pothof/Pothover hof</i>	gut	Holterdorf, K. Neuenkirchen	RavUrb Nr. 2210/1556
<i>ton Porthove</i>	domus	Schledehausen	OsLeh S. 70/1402-04
<i>ton Pothove</i>	domus	Schledehausen	OsLeh S. 100/1410-24
<i>Ebbertinchus ton Pothave</i>		Schledehausen	OsLeh S. 166/1442-1450
<i>Pothus</i>	domus	„Oldendorpe“	OsLeh S. 53/um 1360
<i>then Pothoue</i>		Langenhorst	SMs S. 321/1499
<i>de pothof</i>	/Grdst.)	Ochtrup	INA 1,4 S. 115/1350
<i>Pothof</i>	campus	(bei) Borghorst	WUB III 1402/1290
<i>ton Pothove</i>		Schöppingen	WUB VIII 875/1314
<i>ten Pothoue</i>		Schöppingen	SMs 172/1498
Pottmeier		Saerbeck	Theising, S. 25.
<i>im pothoffe</i>	(Grdst.)	Altenberge, Sch. Hansell	RKG S 2644, Bd. 2 Bl. 37/1606
<i>ten Pothoue</i>		Hövel K. Darup	SMs 169, S. 281/1498
<i>up den Pothouve</i>		Hövel	SMs 168, S. 279/1498
<i>Pothof</i>	mansus	Hövel	MsLeh Nr. 768 Bl. 37/1379
Potthoff		Hövel	RKG 6006/1706
<i>de Pothove, J. (lat.)</i>		Coesfeld	WUB III 564/1254
<i>de Pothove, H. (lat.)</i>		Coesfeld	WUB III 564/1254
<i>de Pothove, J. (lat.)</i>		Coesfeld	WUB III 489/1248
<i>de Pothove, G. (lat.)</i>		Coesfeld	INA 1, Bbd. 2, S. 117/1279
<i>de Pothove, J. (lat.)</i>		Coesfeld	CTW VI, S. 100/13. Jh.
<i>domus prope Pothof</i>		Havixbeck	CTW III, S. 77/1390
<i>domus Pothof</i>		Havixbeck	CTW III, S. 30/1384
Potthof	domus	Lasbeck, K. Lethmate	(Text, Anm. 56)
<i>ten Pothoue</i>		Ottmarsbocholt	SMs 123/1498
<i>Potthoff</i>		Senden	SMs S. 96/1498
<i>ten Pothoue</i>		Velen	SMs 206f./1498
<i>ten Pothoue</i>		Velen	SMs S. 366/1498
<i>ten Pothau</i>		Velen, Nordvelen	SMs S. 364 u. 369/1489
<i>Pothove</i>	Erbe	Sythen, K. Haltern	UBAAlterDom 461/1501
Potthoff-Wiese		Münster, an der Aa	Pape, Karte/1828
Potkamp	Kamp	Münster	Pape, Karte/1828
<i>myt twen pothoven</i>	(Grdst.)	Münster K. St. Mauritz	Prinz, Mirmigernafor, S. 77 A. 71/1512
<i>neest den Pothove</i>	(Grdst.)	Münster, Enkingmühle	UBAAlterDom 485/1507
<i>potthoff</i>	(Grdst.)	Münster, Sch. Gassel	Pape, Karte/1828
<i>to Pothove</i>		Wadersloh	UBLiesborn II 396/1430
<i>Puthoff</i>		Wadersloh	UBLiesborn II 417/1434
<i>tom Pothof</i>	domus	Wadersloh	Müller, Liesborn S. 169/14. Jh.
<i>Pothove</i>	mansus	Wadersloh	Müller, Liesborn S. 169/1488
<i>Pothoffs Stätte</i>	Stätte	Westbevern	UBTelgte U 380/1701
<i>auf dem Potthoff</i>		Westbevern	UBTelgte L 193/1496
<i>nied./mitl./lütke Potthof</i>		Westbevern? AdlHs	UBTelgte L 262/1531
		Langen	
Potthoff	Leibzucht	Westbevern	UBTelgte L 203/1499
Potthoff		Ostbevern	SMs, S. 15/1498 < vgl. Meyer S. 142>
Potthoff	PfKötter	Ostbevern	Meyer, Ostbevern, S. 73-76 (Karte)/

<i>cum duobus Koldenhove</i>		Rödinghausen	OsLeh S. 115/1410-24
<i>cum II Koldenhove</i>		Rödinghausen	OsLeh S. 78/1402-04
<i>Koldenhof</i>	domus	Rödinghausen	OsLeh S. 27/1350-1360
<i>Calthof, A.</i>		Hunnebrock, K. Bünde	CTW IV S. 114/1333
<i>Kaldenhof</i>	curia	Loxten, K. Versmold	RavReg 1340/1337
<i>Caldenhof</i>	Gut	Loxten	RavReg 1362 Anm./1338?
<i>Kaldenhof</i>	„Jagdhaus“	Loxten	RavReg 636 Anm./nach 1420
<i>Kaldenhove</i>	AdIHs	Loxten	UBIburg 306/1494
<i>tom Koldenhove</i>	hus	Loxten	UBIburg 347/1528
<i>Kaldenhof</i>	Domäne	Loxten	KDK Minden 2359ff./1709-1806
<i>Coldehof</i>	curia	Heddinghausen, K. Pr. Oldendorf	CTW IV S. 195 u. 204/1361 u. 1375
<i>Coldenhof</i>		Heddinghausen	CTW IV S.196/1361(vgl. Besserer, S. 51f.)
<i>den Koldenhof (Akk.)</i>		Bennien, K. Riemsloh	CTW IV S. 225, 263, 267, 304/1412-1506
<i>des Kolthaves halven</i>		Bennien	CTW IV S. 319/1518
<i>Kolthof</i>		Bennien	CTW IV S.342/16. Jh.
<i>Kalthof</i>		Bennien	CTW IV S. 354/1802
<i>Kaldenhoff</i>		Hitzsn., K. Ostercappeln	OsLeh S. 147/1424-37
<i>Koldenhoff</i>	curtis	Hitzhausen	OsLeh S. 88/1410-24
<i>Koldenhoff</i>	curtis	Hitzhausen	OsLeh S. 58/1402-04
<i>in Koldenhove</i>		Hitzhausen	OsLeh S. 71/1402-04
<i>in den Koldenhove</i>		Hitzhausen	OsLeh S. 142/1424-37
<i>Kaldenhof</i>	AdIHs	Hitzhausen	WredeON I S. 304
<i>ton Koldenhove</i>		Hitzhausen	UBIburg 245/nach 1440
<i>Kaldenhof</i>		Hitzhausen	UBMallinckrodt II 152/1595
<i>cum domibus ... Koldehoves</i>		Ostercappeln?	OsLeh S. 105/1410-24, S. 139/1424-37
<i>bona in Coldenhove</i>		Osnabrück, Fbm. (wo?)	OsLeh S. 50/1350-66
<i>in Coldenhove</i>	domus	b. Osnabrück od. Essen?	OsLeh S. 15/1350-66
<i>in Coldenhove</i>		Engter	OsLeh S. 37/1350-66
<i>thon Koldenhove</i>	mit burgericht	Bentheim	WUB VIII 1526/1321
<i>Kolthoff</i>	schulte	Bentheim	BenthLeh, S. 38/modern
<i>?Koldenlage, (bei)</i>		Bentheim	BenthLeh, S. 38/1346-64
<i>?tor Koldenlaghe</i>	hus	Gildehaus/Bentheim	BenthLeh, S.50/1346-64
<i>Kaldermeier</i>		Lengerich	STe S. 44/1580 u. mehrfach
<i>Kollemeier</i>		Ledde	STe S. 34/1580 u. mehrfach
<i>Callemeier</i>		Ladbergen	STe S. 28/1621 u. mehrfach
<i>Koldemeyger</i>		Ohne	SMs 190/1498
<i>Koldemeyger</i>		Ohne	SMs S. 322/1498
<i>Kaldehof</i>	schulte	Ohne	CTW VII, S. 5/1213
<i>Koldehof</i>		Ohne	CTW VII, S. 21/vor 1500
<i>Kalthof</i>		Enschede	Raet-Beugelskamp Akten A 22/nach 1600
<i>Kaldenhoff</i>		Enschede	BenthLeh, S. 37/1346-64
<i>Koldehof</i>	curia	Agelo, K.Ootmarsum	Sl.v.B. I, S. 295/1297
<i>to Coldenhove</i>	hof	Dingden	MsLeh f. 1/1379
<i>to Coldenhove</i>	curtis	Dingden	MsLeh Nr. 288/1379
<i>to Coldenhove</i>	curtis	Dingden	MsLeh Nr. 288/1364-1379
<i>Coldehof</i>		Dingden	MsLeh f. 2/1379
<i>Kolthoff</i>		Wüllen	SMs 195, S. 338/1498
<i>Kalde-/Kollmeier</i>		Haddorf, K. Wettringen	Brockpähler, Karte u. S. 155

<i>Kaldemeyer</i>		Wettringen	CTW VII, S. 34/1672
Kolthoff	schulte	Sellen, K. Burgsteinfurt	INA NF 6, S. 317
Koldenhof		Sellen	INA NF 6, S. 368 u. 148 Z. 40
<i>Kalthoff</i>	schulte	Sellen	INA NF 6, S. 243/1552 IV 1
<i>over den Koldenhof</i>		Sellen	INA NF 6, S. 148/1355 I 7
<i>de Koldenhove</i> (lat.)	schulte	Haverbeck, K. Schöp- pingen	CTW V S. 76/1320
<i>Kaldehyff</i>	curtis	Haverbeck	INA 1, Bbd. 2, S. 158/1367
<i>tho Koldenhoue</i>		Haverbeck	SMs 172/1498
<i>Koldinck</i>	schulte	Haverbeck	SMs 173/1498
<i>Koldehof</i>	curia	Osterwick	UBStf 96/1313
<i>Koldenhoue</i>	schulte	Osterwick	SMs 181/1498
<i>Kaldehyff</i>		Osterwick	WUB VIII 875/1314
<i>ton Koldenhove</i>		Osterwick	CIW VI S. 199/1475
<i>Coldenhove</i>		Osterwick	CIW VI S. 197/Anfg. 13. Jh.
<i>de Coldenhoven, H.</i>	Zeuge	bei Coesfeld	WUB III 1115/1280
<i>Kolthoff</i>	schulte	Coesfeld, K. St. Lamberti	SMs 164/1498
<i>Kaldenhof</i>		Merfeld, K. Dülmen	RKG 3510/1596
<i>Kalhof</i> (hierhin?)	schulte	Dernekamp, K. Dülmen	SMs S. 216/1498
<i>Kalthoff</i>		Pikenbrock, K. Nordkir- chen	
<i>to Koldenhoue</i>	schulte	Nordkirchen	SMs 116/1498
<i>de Koldenhove</i> (lat.)		Herbern	CTW V, S. 40/1521
<i>to Koldenhoue</i>	schulte	Nienberge	SMs 61/1498
<i>Koldenhof</i>	curtis	Nienberge	WUB III 850/1270
<i>Coldehof</i>	curia	Nienberge	QFGMs NF 3, 87/1318
<i>by den Koldenhove</i>		Nienberge	QFGMs NF 3, 285/1458
<i>by den Koldenhove</i>		Nienberge	QFGMs NF 3, 323/1482
<i>zum Kaldenhove</i>	AdlHs	Münster	INA NF 2, 579/1596
<i>to Koldenhoue</i>	schulte	Münster, K. St. Mauritz	SMs 51/1498
<i>Kalthof</i>	Hof	Münster, K. St. Mauritz	RKG 38/1577
<i>Koldenhoff</i>	curtis	Münster K., St. Lamberti	StfLeh 18,10 = TrWf S. 44/1319
<i>Coldenhof</i>		Münster, K. St. Lamberti	INA 1,4 S. 110/1385
<i>Kaldenhof</i>	AdlHs	Münster, K. St. Lamberti	RKG 1077
<i>Coldehof</i>	curia	Münster, K. St. Lamberti	CTW III S. 35/1384
<i>Coldehof</i>	curtis	Münster, K. St. Lamberti	INA 1,4 S. 102/1281
<i>die Kaldehyff</i>	erfgenote	Stockum, K. Werne	WUB VIII 110/1303
<i>to Koldenhoue</i>	schulte	Werne	SMs 111/1498
<i>Koelding</i>	hof		UBMallinckrodt I 796/1546
<i>to der Kaldenhoyve</i>	hof	Herrnstein, K. Walstedde	MkLeh A 210/1392
<i>Caldehave</i>	mansus	Herrenstein	MkLeh S. 107/1410
<i>Koldemeyger</i>		Füchtorf	SMs 81/1498
<i>Kaldenhoff</i>	curia	Warendorf?	WerdUrb II, S. 134/um 1412
<i>to Koldenhoue</i>	schulte	Freckenhorst	SMs 74/1498
<i>van der Koldenhove</i>		Enniger	CTW I S. 165/Ende 14. Jh.
<i>Kalthof</i>		Beckum	RKG 4391/1750
<i>Coldehyff</i>		Beckum	CTW II S. 239/1412
<i>dey Kalthoff</i>		Beckum	MsUB 1, 673/1439
<i>Kolthoff</i>		Beckum	SMs S. 11/1498
<i>Colthoff</i>	Erbe	Hokensberg, K. Beckum	UBTelgte L 308/1550
<i>Colthoff</i>		bei Wadersloh	CTW V, S. 207/1456
<i>to Koldenhove</i>	schulte	Gütersloh	CTW V, S. 219/1456 <Marienfeld>
<i>Caldenhof</i>		<zu Kl. Marienfeld>	WUB II 496/1189
<i>Kalthoff</i>	Meier	Rheda	Gütersloher Br. 14, 1969

<i>Caldehof</i>	„Hof“	Oelde	RavReg 280/ < 1219-1220 >
<i>Caldehof</i>	„Hof“	Oelde	RavReg 308/1223
<i>frigida curia</i>	curia	Oelde	RavReg 343/1228
<i>frigida curia</i>	curia	Oelde	RavReg 363 u. 367/um 1231
Kalthoff	meier	Menninghausen, K. Oelde	Westhoff-Lesting, S. 595
<i>Colen</i>	mansus	Westkirchen	CTW III S. 62/1390
<i>Colenhove</i>		Westkirchen	CTW III S. 62/1468
<i>Kaldehyof</i>		Westkirchen	CTW III S. 62/1590
<i>Kaldenhof</i>		Lippborg	KlMk Urk I 103/1300
<i>Kaldenhof</i>	curtis	Lippborg?	WUB VII 2589/1300
<i>Koldenhof</i>		Anreppen	Tönsmeier, Boke S. 220-222/ 1412
Kallmeier		Anreppen	Tönsmeier, Boke S. 220-222/ modern
<i>Koldenhof</i>		Brakel	Msc. VII 4510, S. 13/1376
<i>Koldenhof</i>		Brakel	UBBusdorf 537/1423
<i>de Kaldehyof</i>	gud	Brakel	UBAsseburg III 1833/1434
<i>Koldenhof</i>		Brakel	Stolte, S. 391/1507
<i>Caldenhoven</i>	curtis	Büren?	WUB VII 1157/1264
<i>de Coldenhove, W.</i>	Zeuge	Bm Paderborn	WUB IV 205/1231
<i>de Kaldenhove, W.</i>	Zeuge	Bm Paderborn	WUB IV 168a/1229
<i>de Caldenhove, W.</i>	Zeuge	Waldeck?	WUB IV 2637/1300
<i>Kaldenhöfer Gut(?)</i>	Gut	Neerdar (Waldeck)	Quelle/Jahr ?
<i>de Kaldenhove, L.</i>		bei Helmarshausen	INA 2, Bbd. 1, S. 28/1240
<i>Kaldenhof</i>	(wüst)	bei Medebach	Bockshammer, Karte
<i>Coldehyof</i>	curia	Geseke	UBBusdorf 189/1345
<i>de Kaldenhove, B. (lat.)</i>		bei Geseke	WUB VII 1187/1265
<i>Koldehof</i>		Geseke	RepHolthausen 18/1324
<i>Koldehof</i>	domus scultheti	Geseke	Geseker Hmtbl. 258 (1982) 42/ um 1350
<i>Coldehyof</i>	curia	Geseke	Geseker Hmtbl. 258 (1982) 41/ 1345
<i>Kalthoff</i>		Ostinghausen	SWf, S. 79/1536 u. 1565
<i>Kaldthoff</i>		Ostinghausen	Fot 599, Bd. 4 (SWf), S. 675/ 1684
<i>Kaldenhof</i>		Menzel (b. Rüthen)	Geseker Hmtbl. 258 (1982) 41/ 1443-1594
<i>Kaldenhof</i>		Menzel (b. Rüthen)	Geseker Hmtbl. 258, S. 41/ 1443-1594
<i>Callenhof</i>		Belecke	Wolf, Grafschaft 414/1573
<i>Kaldenhoff</i>		Schmerlecke (b. Er- witte)	Fot 599, Bd. 4 (SWf), S. 618/ 1684
<i>Kaldenhoever</i>		Schmerlecke	SWf, S. 70/1536 u. 1565
<i>Kalthoff</i>		Wenholthausen	SWf, S. 166/1536 u. 1565
<i>Kaldenhof</i>	curtis	Mathmecke, K. Wenholt- hausen	WUB VII 2589/1300
<i>Calthoven, A.</i>	Wachszins	für Kloster Oedingen	WUB VII 67/1209
<i>Kaldehyof</i>	curtis		WUB VII 374/1231
<i>de frigida curte</i>	curtis	Schmallenberg? Wern- trop?	WUB VII 2394/1297
<i>Kallehof</i>		Werntrop	Wolf, Grafschaft Akten 442/1677
<i>Kald(en)hof</i>		Werntrop, K. Worm-	Herrntrop S. 12 (Karte)

Kallen-/Kaldenhof		bach Kückelheim? Hundesossen?	Wolf, Grafschaft 388/1567
Kaldehyf		Herrntrop, K. Kirchhundem	Wolf, Meschede, Urk. 592/1519
Kaldehyf	(± 1450) curtis	Herrntrop	Herrntrop S. 7-17, hier S. 8/1519
Kalthoff		Holzen, K. Menden	SWf, S. 26/1536 u. 1565
Caldenhof	curtis	Enkhausen	WUB VII 745/1251
in Caldehove	curtis	(Enkhausen?)	WUB VII 1000/1258
Kalthoff		Plettenberg	Kontr. Mk Nr. 6613/1705
opden Kalthaf		Hilbeck	SMk Nr. 2890, S. 102/1486
Kaldehyf	curtis	bei Soest?	WUB VII 952/1257
Kaldehyf	curtis	bei Soest?	WUB VII 955/1257
Caldehyf	curtis	bei Soest?	WUB VII 1030/1259
Kaldehyf	curtis	bei Soest?	WUB VII 2547/1266
Caldehyf	curtis	bei Soest?	SoZS 9 (1891) 126/14. Jh.
Kaldehyf	curtis	bei Soest?	WUB VII 2197/1291
Kaldenhof gen. Wallerlocke		bei Soest?	Ar. Hovestadt, Urk. 150/1489
zu Kaldenhove	AdlHs	bei Soest?	Ar. Hovestadt, Urk. 175/1504
Caldenhof	AdlHs	Ostwennemar, K. Mark	MkLeh AB6 u. S. 59/1392
Kaldenhofen	AdlHs	Hamm	Schmidt, Süderland 6 (1928) 120
to Caldenhaeven	AdlHs	bei Hamm	INA NF 2, 580/1596
de Calthoven, A. (lat.)	Zeuge	Gft. Mark	WUB VII 1725/1280
Kalthoff	Domäne	Silschede	Kontr. Mk Nr. 6452/1705
tom Kaldenhove	schulte	Silschede (b. Hagen)	SMk Nr. 3825, S. 128/1486
Kalthoff		Schwelm	Kontr. Mk Nr. 5155/1705
Kalthoff	Brsch.	Kalthoff, K. Hennen	HmtB Hennen, S. 41
Kalthoff	Brsch.	Kalthoff	Der Märker 36 (1987) 243-248
Kalthoff		Langendreer	Kontr. Mk Nr. 2722/1705
Kalthoff		Langendreer	HmtB Lgdr-Werne, S. 94 u. Karte
Kalthoff	schulte	Langendreer	SMk Nr. 193, S. 33/1486
Kalthoff		Langendreer	Fot 698, S. 95/1685
Kalthoff		Langendreer	DoUB 2. S. 86ff./1290
Kalthoff	schulte	Uemmingen, K. Bochum?	RepKomm. Mülheim Akten 316
Caldehyf	curia	Bochum?	WUB VII 2163/1290
Caldehyf	curtis	Bochum?	WUB VII 2202 u. 2203/1291
vom Kalthoffe		Castrop	Hs. Rechen Akten Nr. 241/1729
Kalthoff		Castrop	SMk Nr. 321, S. 37/1486
Kalthof		Castrop	Kultur u. Hmt. 21 (1969) 146/1501
Kalthof		Castrop	Kultur u. Hmt 21 (1969) 153/1548
Kaldenhof		Bottrop?	RKG 5262/18. Jh.
in den Koldenhave	schulte	(bei) Dorsten	Wilkes, QuXt S. 467/14. Jh.
de Caldenhaven, A.	Bürger	Recklinghausen	INA 1, Bbd. 2, S. 335/1324
vam Kaldenhove, F.	Zeuge	(für Abtei Werden)	INA NF 2, 274/1485
Kaldenhoven	Hof	Wisselward b. Kalkar	Ilgen, Kleve I S. 56
Caldenhaven	Hof	bei Kalkar	KIMk Urk. II 100/1378
Kaldenhoven		bei Hönnepel/Kalkar	GK 200
Kaldehyf	curtis	Hamminkeln	Kop. Kleve 19, Text S. 171/1255
Kaldenhove		Götterswick	REK III 1637c, S. 325/1194-1205
Kaldenhoven	curtis	Götterswick	UBNdRh II 764/1282

In der Belegliste abgekürzt zitierte Quellen und sonstige Abkürzungen

AdlHs	adliges Haus
Ar. Hovestadt	Archiv Hovestadt (Frhr. v. Plettenberg), hier nach Findbuchexemplar im Staatsarchiv Münster.
b.	bei
Bbd.	Beiband
BenthLeh	<i>Das Lehnregister des Grafen Otto von Bentheim (1346-64)</i> , bearb. v. J. PRINZ (Das Bentheimer Land, 28), Osnabrück 1941.
Besserer	D. BESSERER, <i>Beiträge zur Geschichte des Rittergutes Crollage</i> , Mitteilungen des Mindener Geschichtsvereins 59 (1987) 27-64.
Bockshammer	U. BOCKSHAMMER, <i>Territorialgeschichte der Grafschaft Waldeck</i> (Schriften des Hessischen Amts für geschichtliche Landeskunde, 24), Marburg 1958.
Brockpähler	W. BROCKPÄHLER, <i>Wettringen. Geschichte einer münsterländischen Gemeinde</i> , Emsdetten 1970.
Brsch.	Bauerschaft
CTW	<i>Codex Traditionum Westfalicarum</i> , Bd. 1 bearb. v. E. FRIEDLAENDER, Bd. 2-7 bearb. v. F. DARPE, Münster 1872-1914, Neudrucke 1956-1964.
Der Märker 36 (1987) 243-248	L. SCHÜTTE, <i>Die märkische Exklave Kalthof</i> , a. a. O.
DoUB 2	<i>Dortmunder Urkundenbuch</i> , bearb. v. K. RÜBEL, Bd. 2, Dortmund 1885.
Fbm.	Fürstbistum
Fot 599	Staatsarchiv Münster, Sammlung von Photographien fremder Archivalien Nr. 599, Bd. 4: Herzogtum Westfalen, Landstände, Kopfschatzregister Quartal Hellweg (Rüthen), 1684.
Fot 698	Staatsarchiv Münster, Sammlung von Photographien fremder Archivalien Nr. 698, nach: Stadtarchiv Bochum, Landesaufnahme des Oberamts Bochum.
Geers, Hofnahe Fluren	D. GEERS, <i>Die hofnahen Fluren der Vollbauern im Kreis Warendorf</i> (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt und des Kreises Warendorf, 5), Warendorf 1967.
Geseker Hmtbl.	Margret NOLTE, <i>Nachrichten über den „Colde“hof (Kaldenhof) zu Geseke</i> , Geseker Heimatblatt 258 (1982) 41-44.

Gft.	Grafschaft
Grdst.	Grundstück
Gütersloher Btr.	Gütersloher Beiträge
Herrntrop	Cl. HEINEMANN, <i>Ein kleines Dorf und die große Geschichte. Herrntrop im Sauerland</i> , Olpe 1981.
HmtB Hennen	W. KIRCHHOFF, <i>Heimatbuch der Gemeinde Hennen</i> , Iserlohn 1950.
HmtB Lgdr.-Werne	<i>Heimatbuch Langendreer-Werne</i> , hrg. v. K. ALBERTS, o. O., o. J. [nach 1964].
Hs. Rechen	Staatsarchiv Münster, Haus Rechen (Depositum).
Hsch. Büren	Staatsarchiv Münster, Herrschaft Büren.
Ilgen, Kleve	<i>Quellen zur inneren Geschichte der rheinischen Territorien. Herzogtum Kleve</i> (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, 38), bearb. v. Th. ILGEN, Bd. 1-3, Bonn 1921 u. 1925.
INA	<i>Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen</i> (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Westfalen), Münster 1899-1937.
INA NF	<i>Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens. Neue Folge</i> , im Auftrag des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hrg. v. Landesamt für Archivpflege, Bd. 2, 3 u. 6, Münster 1968-1976.
K.	Kirchspiel
Kataster	Preußische Urkataster von 1823ff. im Staatsarchiv Münster oder in den Kreiskatasterämtern.
KDK Minden	Staatsarchiv Münster, Kriegs- und Domänenkammer Minden.
KIMk Urk	<i>Kleve-Mark Urkunden. Regesten des Bestandes Kleve-Mark Urkunden im Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf</i> (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen. Reihe C: Quellen und Forschungen), Bd. 1 u. 2 bearb. v. W.-R. SCHLEIDGEN, Siegburg 1983 u. 1986.
KontrMK	<i>Kataster der contribuablen Güter in der Grafschaft Mark 1705</i> (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, XXX: Westfälische Schatzungs- und Steuerregister, 6), bearb. v. W. TIMM, Münster 1980.
Kop. Kleve	<i>Das Kopiar der Grafen von Kleve</i> (Klever Archiv. Schriftenreihe des Stadtarchivs Kleve, 6), bearb. v. W.-R. SCHLEIDGEN, Kleve 1986.

- Koske Marga KOSKE, *Das Bördekataster von 1685* (Soester wissenschaftliche Beiträge, 19), Soest 1960.
- Kultur u. Hmt. Kultur und Heimat. Heimatblatt für Castrop-Rauxel und Umgebung.
- Ltn. *Letmathe, eine aufstrebende westfälische Stadt im Sauerland*, Letmathe 1961, hierin S. 257-350: W. HONSELMANN, *Beiträge zur Geschichte der Bauerngüter in Letmathe, Genna, Stenglingsen, Lasbeck*.
- Meyer, Ostbevern F. MEYER, *Ostbevern. Beiträge zur Geschichte und Kultur einer Gemeinde im Münsterland*, Warendorf 1988.
- MkLeh *Die ältesten Lehnbücher der Grafen von der Mark (1392 und 1393)* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, XXVIII: Westfälische Lehnbücher, 1), bearb. v. Margret WESTERBURG-FRISCH, Münster 1967.
- Msc. Staatsarchiv Münster, Handschriftensammlung.
- MsLeh Lehnbuch des Bischofs Florenz von Wellinghofen, Münster 1364-1379, Staatsarchiv Münster, Altertumsverein, Depositum, Nr. 94.
- MsUB *Münsterisches Urkundenbuch. Das Stadtarchiv Münster* (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster. Neue Folge, 1), 1. Halbbd.: 1176-1440, bearb. v. J. PRINZ, Münster 1960.
- Müller, Liesborn *Das Kanonissenstift und Benediktinerkloster Liesborn* (Germania Sacra. Neue Folge 23: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Bistum Münster, 5), Berlin New York 1987.
- OsLeh *Die mittelalterlichen Lehnbücher der Bischöfe von Osnabrück*, bearb. v. H. ROTHERT (Osnabrücker Geschichtsquellen, 5). Osnabrück 1932; *Register*, bearb. v. J. PRINZ (Osnabrücker Geschichtsquellen, 5), Osnabrück 1935.
- Pape, Karte H. PAPE, *Die Kulturlandschaft des Stadtkreises Münster um 1828 auf Grund der Katasterunterlagen* (Forschungen zur deutschen Landeskunde, 93; zugleich: Westfälische geographische Studien, 9), Remagen 1956. – Darin Karte in Umschlagtasche.
- PfKötter Pferdekötter
- Prinz, Mimigernaford J. PRINZ, *Mimigernaford – Münster. Entstehungsgeschichte einer Stadt* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen XXII: Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung, 4), Münster 1960.

- TrWf *Tradita Westphaliae*, hrg. v. W. BOCKHORST (Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Westfälische Quellen und Archivverzeichnisse, 13), Münster 1987.
- UBAlter Dom *Die Urkunden des Kollegiatstifts Alter Dom in Münster 1129-1534*, bearb. v. K. SCHOLZ (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, XXXVII: Westfälische Urkunden [Texte und Regesten], 2), Münster 1978.
- UBAsseburg *Asseburger Urkundenbuch*, bearb. v. J. v. BOCHOLTZ-ASSEBURG, Bd. 3, Hannover 1905.
- UBBielefeld *Urkundenbuch der Stadt und des Stiftes Bielefeld*, bearb. v. B. VOLLMER, Bielefeld Leipzig 1937.
- UBBusdorf *Die Urkunden des Stifts Busdorf in Paderborn*, bearb. v. J. PRINZ (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, XXXVII: Westfälische Urkunden [Texte und Regesten], 1), 1. Lieferung, Paderborn 1975.
- UBFischbeck *Urkundenbuch des Stifts Fischbeck*, Teil II, bearb. v. H. LATHWESEN - Brigitte POSCHMANN (Schaumburger Studien, 40), Rinteln 1979.
- UBIburg *Urkundenbuch des Klosters Iburg*, bearb. v. H.-R. JARCK (Osnabrücker Urkundenbuch, 5), Osnabrück 1985.
- UBLiesborn *Die Urkunden des Klosters Liesborn*, bearb. v. S. SCHMIEDER (Quellen und Forschungen des Kreises Beckum, 3-4), Bd. I, 1: 1019-1383, Bd. I, 2: 1384-1464, Liesborn 1969-1970.
- UBMallinckrodt *Urkundenbuch der Familie von Mallinckrodt*, bearb. v. G. v. MALLINCKRODT, Bonn 1911.
- UBNdRh *Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins*, bearb. v. Th. J. LACOMBLET, 4 Bde., Düsseldorf 1840-1858.
- UBStft *Codex Diplomaticus Steinfeldensis oder Urkundensammlung zur Geschichte der Herrschaft Steinfeld*, bearb. v. J. NIESERT, Coesfeld 1834.
- UBTelgte *Telgter Urkundenbuch. Regesten zur Geschichte der Stadt Telgte und des Hauses Langen* (Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Westfälische Quellen und Archivverzeichnisse, 14), bearb. v. W. FRESE, Münster 1987.
- WerdUrb II *Die Urbare der Abtei Werden an der Ruhr*, B [Bd. 2], bearb. v. R. KÖTZSCHKE (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 20: Rheinische Urbare, 2-4), Bonn 1917.

- Westhoff/Lesting *Geschichte der Höfe und Familien in Stadt und Kirchspiel Oelde*, nach Forschungen von X. WESTHOFF bearb. v. H. LESTING (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Kreises Warendorf, 12/13), Oelde 1984.
- Wilkes, QuXt *Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des Archidiakonats und Stifts Xanten*, bearb. v. K. WILKES, Bonn 1937.
- Wolf, Grafschaft *Archiv des ehemaligen Klosters Grafschaft*, bearb. v. M. WOLF (Landeskundliche Schriftenreihe für das kölnische Sauerland, 4), Arnsberg 1972.
- Wolf, Meschede *Quellen zur Geschichte von Stift und Freiheit Meschede*, bearb. v. M. WOLF (Landeskundliche Schriftenreihe für das kölnische Sauerland, 5; zugleich: Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen, XXXVII: Westfälische Urkunden [Texte und Regesten], 3), Meschede 1981.
- WredeON *G. WREDE, Geschichtliches Ortsverzeichnis des ehemaligen Fürstbistums Osnabrück*, Hildesheim 1975, 1977.
- WUB *Westfälisches Urkundenbuch* (mit *Regesta Historiae Westfaliae accedit Codex Diplomaticus*, bearb. v. H. A. ERHARD und vielen anderen), Bd. 1-4, 6-8, Münster 1847-1913.